

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 5	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.02.2026	Jahrgang 2026
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
28.01.2026	Jagdgenossenschaft Westig	Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Westig am 25.02.2026	55
22.01.2026	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2023 des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn	55
27.01.2026	Stadt Plettenberg	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026	58
21.01.2026	Stadt Halver	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Halver am 14. September 2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025	58
27.01.2026	Stadtwerke Neuenrade	Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts am 05.02.2026	58
16.12.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden (Sauerland) vom 01.01.2026 bis 31.12.2027	59
29.01.2026	Stadt Altena (Westf.)	2. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt am 11.02.2026	61
28.01.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadttangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ in Menden (Sauerland)	61
29.01.2026	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2021	63
29.01.2026	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2021	64
29.01.2026	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2021	65
29.01.2026	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid über die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Wahlausschuss	66
27.01.2026	Stadt Kierspe	Auslobung eines Heimat-Preises in den Jahren 2023-2027	66

29.01.2026	Stadt Kierspe	3. Sitzung des Rates der Stadt am 10.02.2026	67
26.01.2026	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Mitglieds im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Iserlohn	68
30.01.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	68
23.01.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung verschiedener Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen der Stadt Menden (Sauerland)	69
23.01.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung verschiedener Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)	91
27.01.2026	Stadt Altena (Westf.)	1. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt am 09.02.2026	97
28.01.2026	Stadt Altena (Westf.)	1. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt am 10.02.2026	97
02.02.2026	Stadt Iserlohn	Alphabetische Kandidatenliste für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Iserlohn 2026	98
02.02.2026	Stadt Iserlohn	Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn 2026	98
11.12.2025	Stadt Balve	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2025	99
11.12.2025	Stadt Balve	Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve vom 22.02.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2025	102

Jagdgenossenschaft Westig
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(§ 7 Abs. 1 LJG-NW)

Jagdvorsteher: Bernd Rosenbaum, 58636 Iserlohn,
Hansbergstr. 64, Tel.:02372/2608

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Westig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur diesjährigen Mitgliederversammlung am **Mittwoch, den 25.02.2026 um 19:00 Uhr** im Hotel Haus von der Heyde, Lohstraße 6, 58675 Hemer ein.

Tagesordnung

- 1) Begrüßung
- 2) Ausscheiden Herr Jacobsen als Vorstandmitglied
- Abstimmung zur Neubesetzung des Postens
- 3) Vorstellung Möglichkeit zur Aktualisierung des Jagdkatasters
- Abstimmung
- 4) Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Schriftführerin
- Abstimmung
- 5) Vorschlag des Vorstandes zur Änderung der Satzung, welche aufgrund der Ausgliederung von Flächen aktualisiert werden muss
- Abstimmung
- 6) Vorstellung der Interessenten und deren Angebote zur Neuverpachtung
- Abstimmung über den neuen Jagdpächter ab dem 01.04.2026
- 7) Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Bernd Rosenbaum

- Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Westig -



**Jahresabschluss 2023 des Sondervermögens
Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn**

Der Jahresabschluss Sondervermögen Stadtentwässerung Iserlohn zum 31.12.2023 ist vom Rat der Stadt Iserlohn am 07.10.2025 festgestellt worden. Gemäß Beschluss wird der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von € 4.752.355,28 an die Stadt Iserlohn ausgeschüttet. Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 beträgt € 93.576.089,77, das ausgewiesene Eigenkapital € 39.698.241,43.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn zum 31.12.2023 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr gem. § 103 GO NRW i. V. m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH, Iserlohn, durchgeführt.

Diese hat mit Datum vom 20.07.2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Sondervermögen Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für prüfungspflichtige Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften der EigVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn,

Iserlohn, zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Sondervermögen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für prüfungspflichtige Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit

der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

nen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der

Lage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden öffentlich ausgelegt und können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach telefonischer Rücksprache (02371-2171423 oder 02371-2171426) im Rathaus II, Raum 215 eingesehen werden.

Iserlohn, 22. Januar 2026

Michael Joithe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 27.01.2026 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 10.03.2026) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Zimmer 250 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Märkischen Kreises bei der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Plettenberg, 27.01.2026

Der Bürgermeister
gez. Beßler



Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Halver am 14. September 2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 15.12.2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) beschlossen, die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Halver am 14.09.2025 sowie die Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb der Einspruchsfrist erhoben wurde und auch kein von Amtswegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Halver, 22.01.2026

Der Bürgermeister
Kibbert



Bekanntmachung

Am Donnerstag, 5. Februar 2026 um 18:00 Uhr, findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1,
58809 Neuenrade
eine Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke
Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 02.12.2025, öffentlicher Teil
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 02.12.2025
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Wahl des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts für die laufende Wahlperiode
7. Wirtschaftsplan 2026
8. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 – 2029

9. Beteiligung der Stadtwerke Neuenrade - AöR an der Gründung einer Gesellschaft zum Aufbau und Betrieb eines Wärmenetzes in Neuenrade

10. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

11. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 02.12.2025, nichtöffentlicher Teil
12. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 02.12.2025
13. Anträge zur Tagesordnung
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Volker Klüter
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



**Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der
Stadt Menden (Sauerland)
vom 01.01.2026 bis 31.12.2027**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund

- der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) in der zurzeit geltenden Fassung

in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.92 (GV NW S. 458/SGV NW 215) Träger einer Rettungswache und Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

(2) Die Stadt Menden (Sauerland) kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben teilweise Dritter bedienen.

**§ 2
Aufgabe des Rettungsdienstes**

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und -patienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge von Verletzungen, Erkrankungen oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen ohne unverzügliche, medizinische Hilfe schwere gesundheitliche Schäden einzutreten drohen.

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen/Notfallpatienten sind, unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

(4) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeprobeen eingesetzt werden.

(5) Notfallpatientinnen und -patienten haben Vorrang.

**§ 3
Gebühren**

(1) Alle Personen sind berechtigt den Rettungsdienst in Anspruch zu nehmen.

(2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht ab dem Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. der Anforderung des Krankentransports eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.

(3) Für den Einsatz der Rettungsdienstfahrzeuge werden folgende Einsatzgebühren erhoben:

3.1	Rettungswagen (RTW)	791,00 €
3.2	Rettungswagen mit Begleitung durch den Notarzt (NAW) (ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges)	1.329,01 €
3.3	Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarztbesetzung (NEF)	1.243,00 €
3.4	Rettungswagen eingesetzt zum Krankentransport auf Anordnung der Kreisleitstelle	791,00 €

(4) Besondere Gebühren:

- 4.1. Werden mehrere Patientinnen oder Patienten gleichzeitig in einem Fahrzeug befördert, so wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Einsatzgebühr erhoben.
- 4.2. Werden mehrere Patientinnen bzw. Patienten gleichzeitig durch die Notarztbesetzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges versorgt, so wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Einsatzgebühr erhoben.
- 4.3. Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug bilden bei entsprechender Alarmierung eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert, fahren RTW und NEF getrennt die Einsatzstelle an (Rendezvoussystem). Auch wenn nach einer Behandlung am Einsatzort kein Transport durch den RTW erfolgt sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten.

(5) Begleitpersonen:

- 5.1 Für eine Begleitperson jeder Patientin/jedes Patienten ist die Mitfahrt zum Zielort gebührenfrei, vorausgesetzt auf dem eingesetzten Fahrzeug stehen freie Sitzplatzkapazitäten zur Verfügung. Außerdem dürfen medizinische oder einsatztaktische Gründe nicht gegen die Mitnahme von Begleitpersonen sprechen.
Der Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Fahrt zum Zielort.
- 5.2 Medizinisches Fachpersonal (z.B. Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern etc.) oder Amtspersonen (z.B. Polizei, Ordnungsamt etc.) gelten nicht als Begleitpersonen.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt (Auftraggeber/in). Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Von der Gebührenpflicht befreit ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber, die/der gegenüber der Notfallpatientin/dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls nicht, wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber bei verkehrsüblicher Betrachtungsweise gutgläubig bzw. im Rahmen ihrer/seiner allgemeinen Pflichten zur Hilfeleistung gehandelt hat.

(2) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von fälligen Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
Der Antrag muss vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Gebührenbescheids gestellt werden.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle einer missbräuchlichen Bestellung des Rettungsdienstes für die verursachende Person (Auftraggeber/in).

(5) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungsträger nach dem SGB V oder in Fällen in denen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger, wenn eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Beförderung oder eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers vorliegt. Soweit der zuständige Kostenträger eine Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt, werden die Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 in Anspruch genommen. Die Klärung strittiger Fragen erfolgt im Innenverhältnis zwischen Kostenträger und Versicherter/Versicherten.

§ 5 Fälligkeit

Die nach § 3 zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Finanzbuchhaltung der Stadt Menden (Sauerland) zu entrichten.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden, die von Beauftragten Dritten in Ausübung ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit für die Stadt Menden (Sauerland) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet die Stadt Menden (Sauerland) im gleichen Umfang.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch sie/ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden vom 15.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden (Sauerland) vom 01.01.2026 bis 31.12.2027“ mit Verabschiedung durch den Rat der Stadt Menden am 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 16. Dezember 2025

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



2. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, den 11.02.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 13.01.2026
2. Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit „LenneSchiene“
3. Haushaltsplan 2026
Etatberatung Abt. 5 -Planen und Bauen-
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 13.01.2026
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 29.01.2026

Köster
Vorsitzende



Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadttangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ in Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 28.01.2026

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planaufhebung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt den Aufstellungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadttangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ für den dargestellten Geltungsbereich (...) im Rahmen des zweistufigen Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes waren mit der Planerstellung die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges im Bereich Horlecke / Ehrenmal und eine seitliche Verschwenkung der Iserlohner Landstraße (B 7) geplant. Ein östlich angrenzendes Gewerbegebiet sollte durch den Bau einer neuen Anlieger-Stichstraße erschlossen werden, die unter einer Brücke der in diesem Bereich nach Westen verschwenkten Iserlohner Landstraße hindurchgeführt werden sollte. Ein Teilbereich des Bebauungsplanes ist zudem durch den Bebauungsplan Nr. 210 „Discountmarkt Iserlohner Landstraße“ überplant worden, so dass die Festsetzungen dort außer Kraft getreten sind.

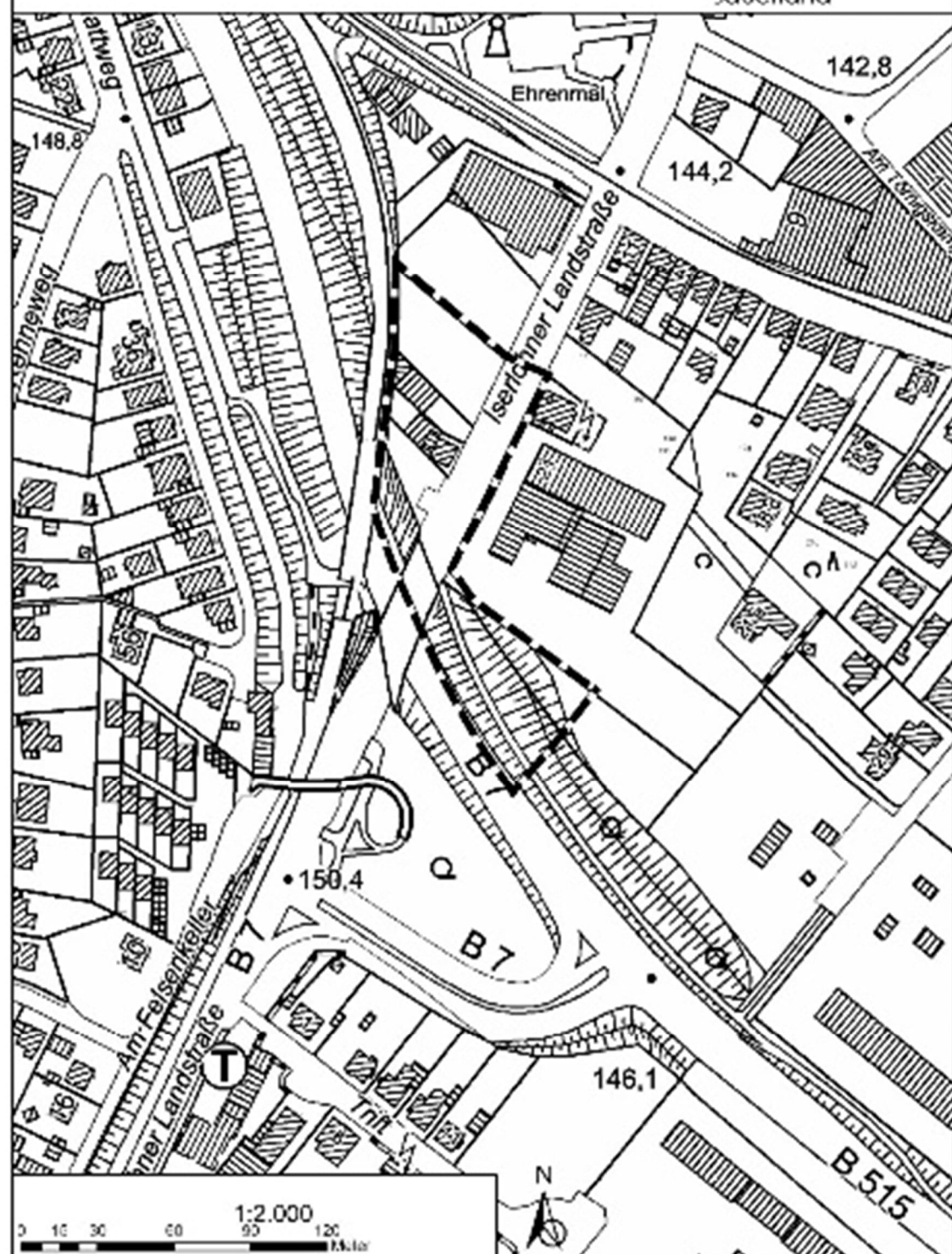
Die Verwaltung beabsichtigt daher, den nördlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/III ersatzlos aufzuheben, da die beschriebenen Zielsetzungen hinfällig geworden sind. Es gibt keine planerischen Absichten mehr, den schienengleichen Bahnübergang im Bereich Horlecke / Ehrenmal durch eine Hochlage und seitliche Verschwenkung der Iserlohner Landstraße baulich umzusetzen. Auch für die Realisierung eines aufwendigen Brückenbauwerkes mit Bau einer Erschließungsstraße zur Erschließung eines Gewerbegebietes östlich der Iserlohner Landstraße, das ebenfalls nicht entstanden ist, fehlen die planerischen Absichten. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III ist damit städtebaulich geboten, da der Bebauungsplan in diesem Bereich funktionslos geworden ist und nicht mehr umgesetzt werden kann.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst den im beigefügten Übersichtsplan gezeigten Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadttangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“.

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Teilaufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 29/III "Westliche Kernstadttangente"**

III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße
und Wünnefeld" der Stadt Menden (Sauerland)

menden
sauerland



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadt tangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ der Stadt Menden (Sauerland) gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 22.01.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 22.01.2026 gefasste Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadt tangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 28.01.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



Bekanntmachung Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2021

Aufgrund des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgendes beschlossen:
„Der Rat beschließt den vom Betriebsausschuss empfohlenen Beschlussvorschlag und entlastet den Betriebsausschuss.“ Der Jahresabschluss 2021 wird wie folgt festgestellt:

a) Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2022 - 31.12.2022.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von € 600.000,00 ab.

b) Bilanz zum 31.12.2021

- Aktivseite	45.440.420,17 €
- Passivseite	45.440.420,17 €

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH in Altena

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, bedient. Diese hat mit Datum vom 14.11.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom Mai bis November 2022 geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht abzugeben. Die Prüfung erstreckt sich darauf festzustellen, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW über den Jahresabschluss und Lagebericht und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung eingehalten sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss

und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB). Darüber hinaus erstreckt sich die Prüfung auch auf die Feststellung von entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen sowie von Unrichtigkeiten und Verstößen gegen Vorschriften zur Rechnungslegung und sonstige Vorschriften. Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört dabei nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB). Die Abschlussprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, strafrechtliche Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen aufzudecken und aufzuklären oder außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten festzustellen. Die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Des Weiteren umfasste unsere Prüfung eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 HGrG. Über die Prüfung wird in Abschnitt V berichtet.

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.), Altena, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß §

322 Abs. 2 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, eingesehen werden.

Altena, 29.01.2026

Betriebsleiter Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.)

Oliver F. Heimann

Guido Thal



B e k a n n t m a c h u n g **Jahresabschluss des Bäderbetriebes der** **Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2021**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgendes beschlossen:
„Der Rat beschließt den vom Betriebsausschuss empfohlenen Beschlussvorschlag und entlastet den Betriebsausschuss“.

Der Jahresüberschuss in Höhe von € 136.971,95 soll als Gewinn ins lfd. Geschäftsjahr vorgetragen werden. Der Jahresabschluss 2021 wird wie folgt festgestellt:

- a) **Gewinn- und Verlustrechnung**
für die Zeit vom 01.01.2021 - 31.12.2021.
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von € 136.971,95 ab.
- b) **Bilanz zum 31.12.2021**
 - Aktivseite 14.669.948,03 €
 - Passivseite 14.669.948,03 €

2. **Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH in Altena**

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, bedient. Diese hat mit Datum vom 08.08.2023 den

nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: „Wir haben den Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.), Altena, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 2 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Lindestr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, eingesehen werden.

Altena, 29.01.2026

Betriebsleiter Bäderbetrieb der Stadt Altena

Oliver F. Heimann



Bekanntmachung **Jahresabschluss des Baubetriebshofs der Stadt** **Altena (Westf.) zum 31.12.2021**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 folgendes beschlossen:
„Der Rat beschließt den vom Betriebsausschuss empfohlenen Beschlussvorschlag und entlastet die Betriebsleitung.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2021 des Baubetriebshofes i.H.v. 312 T € soll in das Geschäftsjahr 2022 vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss 2021 wird wie folgt festgestellt:

- a) **Gewinn- und Verlustrechnung**
für die Zeit vom 01.01.2021-31.12.2021.
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Verlust von € 312.237,82 ab.

- b) **Bilanz zum 31.12.2021**

- Aktivseite	2.561.238,66 €
- Passivseite	2.561.238,66 €

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH in Altena

Die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH durchgeführt. Diese hat mit Datum vom 08.12.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.), Altena, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften gel-

tenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 2 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Altena, 29.01.2026

Betriebsleiter Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.)

Robert Groppe

Stefan Kemper



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid über die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Wahlausschuss

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 die Besetzung des Wahlausschusses beschlossen. Nach § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit aktuellen Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht, dass dem Wahlausschuss der Stadt Lüdenscheid folgende Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter angehören:

Mitglieder	persönliche Vertreterin / persönlicher Vertreter
Wahlleiter (Vorsitzender)	Allgemeiner Vertreter (stellv. Vorsitzender)

CDU

Ratsfrau Susanne Mewes - Ratsherr Oliver Fröhling

Ratsherr Michael Meyer - Ratsherr Michael Dregger

Ratsfrau Magdalena Schulte -
Ratsfrau Elisabeth Siebensohn

SPD

Ratsfrau Fabiola Ferber -

Ratsherr Dominik Hass-Sommer

Ratsherr Holger Kluin -

Ratsherr Manuel Bunge-Altenberg

Sachkundiger Bürger Dr. Hans-Peter Altrogge -

Sachkundiger Bürger Philipp Kallweit

AFD

Ratsherr Leif Rosenberg - Ratsherr Bastian Eichhoff

Ratsherr Damijan Kaufman -

Ratsherr Thomas Staubach

Die Linke

Sachkundige Bürgerin Margrit Schade -

Sachkundiger Bürger Frank Tielke

Bündnis 90/Die Grünen

Sachkundige Bürgerin Julia Decker -

Sachkundiger Bürger Norman Weßling

Lüdenscheid, den 29.01.2026

Der Wahlleiter

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.



Auslobung eines Heimat-Preises in den Jahren 2023-2027

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossen, in den Jahren 2023-2027 gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen Initiative „Heimat-Preis“ vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln den **Heimat-Preis der Stadt Kierspe** zu verleihen.

Die **Preiskriterien** wurden wie folgt festgelegt und sind für den gesamten Zeitraum gültig:

- Verdienste um die Heimat, Heimat erlebbar machen
- Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräueren und Traditionen
- Engagement für Kultur und Tradition
- Stärkung von Gemeinschaft und Zusammenhalt in Kierspe
- Außerschulische Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen

Der Heimat-Preis kann einmal jährlich in bis zu drei Preiskategorien oder Abstufungen verliehen werden.

Der Heimat-Preis wird bei drei Preisträgern wie folgt aufgeteilt:

1. Platz – 2.500 €
2. Platz – 1.500 €
3. Platz – 1.000 €

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Platz – 3.000 €
2. Platz – 2.000 €

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 €.

Bürgerinnen und Bürger, Vereine und sonstige Personenvereinigungen aus Kierspe haben die Möglichkeit, nach Ausschreibung des Heimat-Preises Projekte für den Heimat-Preis per Mail an post@kierspe.de oder per Post an

Stadt Kierspe
Zentrale Verwaltung
Springerweg 21
58566 Kierspe

bei der Stadt Kierspe einzureichen. Die jährliche Ausschreibung erfolgt, sobald der Förderantrag bewilligt wurde.

Die Entscheidung über die Heimat-Preisträger trifft der Ausschuss für Schule, Kultur und Tourismus. Die Ehrung der Projekte findet anschließend in der Ratssitzung Ende November des jeweiligen Jahres statt.

Die örtlichen Heimat-Preisträger nehmen gemäß der Förderrichtlinie an der Vergabe des Landes-Heimatpreises teil. Die Stadt teilt dazu der Bezirksregierung, unter Nennung einer aussagekräftigen Begründung der Entscheidung, den ersten Preisträger des Heimat-Preises zur Teilnahme am Landes-Heimat-Preis mit.

Kierspe, 27.01.2026

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



3. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 10.02.2026, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 3. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.4. Antrag der Fraktion SPD, eingegangen am 25.11.2025
Errichtung eines öffentlichen Outdoor-Fitnessparks im Bereich Sportanlagen Felderhof / Forum **37/12**
- 1.5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; eingegangen am 05.01.2026
Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Grundstücken der Stadt Kierspe **40/12**
- 1.6. Wahl des Bürgermeisters und des Rates am 14.09.2025;
Feststellung der Gültigkeit der Wahl **20/12**
- 1.7. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kierspe **38/12**
- 1.8. Bestellung eines Vertreters der Stadtwerke Kierspe in den Verwaltungsrat der Stadtwerke Lüdenscheid **42/12**
- 1.9. Bestellung der Vertretung der Stadtwerke Kierspe in den Vorstand und in die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Lüdenscheid **43/12**
- 1.10. Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2026 Bäderbetrieb Kierspe GmbH **32/12**
- 1.11. Ermächtigungsübertragung 2025 gemäß § 22 Abs. 1,2 und 3 KomHVO **33/12**
- 1.12. Bauturbo **18/12**
- 1.13. 20. Änderung Flächennutzungsplan; Feststellungsbeschluss **21/12**
- 1.14. Stellplatzsatzung der Stadt Kierspe **34/12**
- 1.15. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Meinerzhagen über die Abwasserbeseitigung **22/12**
- 1.16. Mitteilungen
- 1.16.1. Ruhebänke auf dem Friedhof **4/12**
- 1.16.2. Bescheid über die Festsetzung des Umfangs der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach § 6 Absatz 3 des Altschuldenentlastungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) **6/12**
- 1.17. Anfragen
- 1.18. Zweite Stunde der Öffentlichkeit / Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Vergabeangelegenheiten
- 2.3. Mitteilungen
- 2.4. Anfragen
- 2.5. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 29.01.2026

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.384), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

**Frau Katharina Scholl,
Lösseler Straße 108, 58644 Iserlohn,**

welche an nächster Stelle auf der Reserveliste der Wählergemeinschaft „dielserlohner e.V.“ steht, Mitglied im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Iserlohn geworden ist, da Herr Hubert Hermann Erich Joithe am 13.01.2026 seinen Verzicht erklärt hat.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG von jedem Wahlberechtigten des Wahlgebiets, der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 26.01.2026

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Wojtek

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Februar 2026 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL**

und geben Sie unbedingt das betreffende Kassenzeichen an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 30. Januar 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Aufhebung verschiedener Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen der Stadt Menden (Sauerland)

- Bebauungsplan Nr. 6 „Gelände zwischen Werler Straße und Carl-Schmöle Straße“ 2. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 138 „Bereich beiderseits der Grimmestraße, zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“
- Bebauungsplan Nr. 140 „Dorfplatzbereich Ortsmitte Kirchhalingen“
- Bebauungsplan Nr. 142 „Auf dem Mühlenberg, Bereich Mühlenbergstraße, beiderseits Bonhoefferstraße und Am Gilfeld“
- Bebauungsplan Nr. 146 „Bereich zwischen Bismarckstr., Droste-Hülshoff-Straße, Bräukerweg und Wohngebietsrandlage“
- Bebauungsplan Nr. 153 „Historischer Dorfkern Schwitten“
- Bebauungsplan Nr. 154/II „Ehemaliges Schmelzwerk“
- Bebauungsplan Nr. 161 „Schmölelände zwischen Fröndenberger Straße, Schmölen-Allee, Bahnanlagen und Max-Eyth-Straße“
- Bebauungsplan Nr. 170 „Gaxberg“
- Bebauungsplan Nr. 178 „Arche Noah“
- Bebauungsplan Nr. 182 „Evidal, Bereich zwischen Carl-Benz-Straße, Gelände des Hellweg-Baumarktes, Bahnanlagen und KME-Betriebsgelände“ - 1. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 198 „Balver Straße für den Bereich zwischen der Balver Straße und Hönne von Kreuzung Kolpingstraße / Iserlohner Landstraße bis einschließlich Haus Nr. 42“
- Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Hönnerwerth“
- Bebauungsplan Nr. 238 „Südlich Heckenrosenweg / Westlich Hermann-Löns-Straße“
- Bebauungsplan „Nordtangente“
- Bebauungsplan B „Bereich zwischen Unnaer Straße, Walburgisstraße, Am Alten Amt und Zeppeleinstraße“
- Außenbereichssatzung Nr. 1 „In der Mark“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.01.2026

I. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Gelände zwischen Werler Straße und Carl-Schmöle Straße“ vom 08.11.1988

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 1) *Der Aufstellungsbeschluss vom 08.11.1988 für den Bebauungsplan Nr. 6 „Gelände zwischen Werler Straße und Carl-Schmöle Straße“ 2. Änderung wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 08.11.1988 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Gelände zwischen Werler Straße und Carl-Schmöle Straße“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.02.1989. Ziel war es, eine Anpassung an die Baunutzungsverordnung vorzunehmen. In dieser Hinsicht bestehen keine Entwicklungsabsichten mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigelegten Übersichtsplan (Abb. 1) ersichtlich.

II. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 138 „Bereich beiderseits der Grimmestraße, zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“ vom 08.11.1988

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 3) *Der Aufstellungsbeschluss vom 08.11.1988 für den Bebauungsplan Nr. 138 „Bereich beiderseits der Grimmestraße, zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 08.11.1988 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Bereich beiderseits der Grimmestraße zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.02.1989. Ziel war es, zur Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festzusetzen und die verkehrlichen Belange zu regeln. In dieser Hinsicht besteht derzeit keine Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigelegten Übersichtsplan (Abb. 2) ersichtlich.

III. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 140 „Dorfplatzbereich Ortsmitte Kirchhalingen“ vom 06.12.1988

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 4) *Der Aufstellungsbeschluss vom 06.12.1988 für den Bebauungsplan Nr. 140 „Dorfplatzbereich Ortsmitte Kirchhalingen“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 06.12.1988 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Dorfplatzbereich Ortsmitte Kirchhalingen“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.12.1988. Ziel des Bebauungsplans war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Ortsmitte auf dem unbebauten Grundstück an der Ecke Halinger Dorfstraße Wälkesbergweg zu schaffen. Da inzwischen die Gestaltung der Dorfmitte im Bereich der Mehrzweckhalle beschlossen wurde, besteht kein städtebauliches Erfordernis mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigelegten Übersichtsplan (Abb. 3) ersichtlich.

IV. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 142 „Auf dem Mühlenberg, Bereich Mühlenbergstraße, beiderseits Bonhoefferstraße und Am Gilfeld“ vom 24.04.1990

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 5) *Der Aufstellungsbeschluss vom 24.04.1990 für den Bebauungsplan Nr. 142 „Auf dem Mühlenberg, Bereich Mühlenbergstraße, beiderseits Bonhoefferstraße und Am Gilfeld“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 24.04.1990 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Auf dem Mühlenberg, Bereich Mühlenbergstraße, beiderseits Bonhoefferstraße und Am Gilfeld“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 25.05.1990. Ziel des Bebauungsplans war es, die unbebauten Bereiche nördlich und südlich der Straße Am Gilfeld, die im Durchführungsplan Nr. 1 C-D der ehem. Gemeinde Böisperde überwiegend als private Grün- und Freifläche festgesetzt sind, einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Bauvorhaben nördlich der Straße Am Gilfeld konnten auf Grundlage des § 33 BauGB vor In-Kraft-Treten des Bebauungsplans genehmigt werden. Eine Entwicklung des südlichen Bereichs wird seitens der Verwaltung angestrebt, kann jedoch nur im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen. Da die bestehenden Planentwürfe nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit, soll für den südlichen Bereich bei Bedarf ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abb. 4) ersichtlich.

V. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 146 „Bereich zwischen Bismarckstr., Droste-Hülshoff-Straße, Bräukerweg und Wohngebietsrandlage“ vom 17.12.1991

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 6) *Der Aufstellungsbeschluss vom 17.12.1991 für den Bebauungsplan Nr. 146 „Bereich zwischen Bismarckstr., Droste-Hülshoff-Straße, Bräukerweg und Wohngebietsrandlage“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 17.12.1991 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Bereich zwischen Bismarckstr., Droste-Hülshoff-Straße, Bräukerweg und Wohngebietsrandlage“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.03.1992. Ziel war es, das bisher militärisch genutzte Kasernengelände städtebaulich neu zu ordnen. Da der Bereich inzwischen städtebaulich verträglich entwickelt und bebaut worden ist, ist die Zielsetzung des Bebauungsplans bereits erfüllt worden. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abb. 5) ersichtlich.

VI. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 153 „Historischer Dorfkern Schwitten“ vom 12.05.1998

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 7) *Der Aufstellungsbeschluss vom 12.05.1998 für den Bebauungsplan Nr. 153 „Historischer Dorfkern Schwitten“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 12.05.1998 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 „Historischer Dorfkern Schwitten“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 19.06.1998. Ziel war es, die charakteristische städtebauliche Eigenart zu schützen und Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu steuern. Seit 1998 sind jedoch an einigen Stellen Flächen umgenutzt und auch neue Bauvorhaben, u.a. auch Mehrfamilienhäuser, realisiert worden. Bislang lag jedoch kein städtebauliches Erfordernis vor den Bebauungsplan weiterzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben werden. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abb. 6) ersichtlich.

VII. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 154/II „Ehemaliges Schmelzwerk“ vom 09.06.1998

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 8) *Der Aufstellungsbeschluss vom 09.06.1998 für den Bebauungsplan Nr. 154/II „ehemaliges Schmelzwerk“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 09.06.1998 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 154 „Bereich des ehem. Walzwerk- und Gießereistandes zwischen Bodelschwinghstraße und Hönne bzw. zwischen Märkischer Straße, Hönne und den Bahnanlagen“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24.07.1998. Ziel war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der brachgefallenen Industrieareale zu schaffen. In seiner Sitzung am 24.09.2002 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen, den Geltungsbereich in zwei Abschnitte zu teilen. Die Bekanntmachung der Aufteilung des Geltungsbereichs erfolgte am 11.10.2002. Der 1. Abschnitt „Leben an der Hönne“ ist am 04.05.2004 rechtskräftig geworden. Hinsichtlich des 2. Abschnitts bestehen geänderte Entwicklungsabsichten, für deren Realisierung der Bebauungsplan nicht mehr erforderlich ist. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Abb. 7) ersichtlich.

VIII. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 161 „Schmölegelände zwischen Fröndenberger Straße, Schmöle-Allee, Bahnanlagen und Max-Eyth-Straße“ vom 11.12.2001

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 9) *Der Aufstellungsbeschluss vom 11.12.2001 für den Bebauungsplan Nr. 161 „Schmölegelände zwischen Fröndenberger Straße, Schmöle-Allee, Bahnanlagen und Max-Eyth-Straße“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 11.12.2001 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Schmölegelände zwischen Fröndenberger Straße, Schmölen-Allee, Bahnanlagen und Max-Eyth-Straße“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 16.06.2006. Ziel des Bebauungsplans war es, den gewerblichen und industriell geprägten Bereich neu zu strukturieren und somit ein verträgliches Nebeneinander mit der vorhandenen Wohnbebauung zu ermöglichen. In dieser Hinsicht bestehen derzeit keine Entwicklungsabsichten mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Abb. 8) ersichtlich.

IX. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 170 „Gaxberg“ vom 19.08.2003

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 10) Der Aufstellungsbeschluss vom 19.08.2003 für den Bebauungsplan Nr. 170 „Gaxberg“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 19.08.2003 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Gaxberg“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 22.08.2003. Ziel war es, die Nutzung durch Windenergieanlagen im Bereich Gaxberg städtebaulich zu steuern. Da sich die Rechtslage inzwischen geändert hat, besteht in dieser Hinsicht kein Steuerungsbedarf mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Abb. 9) ersichtlich.

X. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 178 „Arche Noah“ vom 13.09.2007

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 12) Der Aufstellungsbeschluss vom 13.09.2007 für den Bebauungsplan Nr. 178 „Arche Noah“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 13.09.2007 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178 „Arche Noah“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 31.10.2007. Ziel war es, die in den Bebauungsplan Nr. 109 „Am Limberg“ festgesetzten öffentlichen Grünflächen und die privaten nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie den angrenzenden Außenbereich neu zu ordnen. Seitens des Erschließungsträgers besteht in dieser Hinsicht keine Entwicklungsabsicht mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Abb. 10) ersichtlich.

XI. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182 „Evidal, Bereich zwischen Carl-Benz-Straße, Gelände des Hellweg-Baumarktes, Bahnanlagen und KME-Betriebsgelände“ vom 29.11.2012

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 13) Der Aufstellungsbeschluss vom 29.11.2012 für den Bebauungsplan Nr. 182 „Evidal, Bereich zwischen Carl-Benz-Straße, Gelände des Hellweg-Baumarktes, Bahnanlagen und KME-Betriebsgelände“ - 1. Änderung wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 29.11.2012 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182 „Evidal, Bereich zwischen Carl-Benz-Straße, Gelände des Hellweg-Baumarktes, Bahnanlagen und KME-Betriebsgelände“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 26.05.2010. Ziel war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Fachmarktzentrums in Form eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel zu schaffen. Seitens des Investors besteht in dieser Hinsicht keine Entwicklungsabsicht mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Abb. 11) ersichtlich.

XII. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 198 „Balver Straße für den Bereich zwischen der Balver Straße und Hönne von Kreuzung Kolpingstraße / Iserlohner Landstraße bis einschließlich Haus Nr. 42“ vom 10.11.2011

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 15) Der Aufstellungsbeschluss vom 10.11.2011 für den Bebauungsplan Nr. 198 „Balver Straße für den Bereich zwischen der Balver Straße und Hönne von Kreuzung Kolpingstraße / Iserlohner Landstraße bis einschließlich Haus Nr. 42“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 10.11.2011 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 198 „Balver Straße für den Bereich zwischen der Balver Straße und Hönne von Kreuzung Kolpingstraße / Iserlohner Landstraße bis einschließlich Haus Nr. 42“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 23.11.2011. Ziel war es, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten zu regeln. Da sich die Rechtslage inzwischen geändert hat, besteht in dieser Hinsicht kein Steuerungsbedarf mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Abb. 12) ersichtlich.

XIII. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 207 „Westlich Hönnewerth“ vom 30.01.2014

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 16) Der Aufstellungsbeschluss vom 30.01.2014 für den Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Hönnewerth“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 30.01.2014 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 „Westlich Hönnewerth“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss

erfolgte am 19.02.2014. Ziel war es, die Steuerungsmöglichkeiten des großflächigen Einzelhandels zu verbessern und ein Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ festzusetzen. In dieser Hinsicht bestehen aufgrund der angekündigten Schließung des Marktes keine Entwicklungsabsichten mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Abb. 13) ersichtlich.

XIV. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 238 „Südlich Heckenrosenweg / Westlich Hermann-Löns-Straße“ vom 18.06.2020

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

19) *Der Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2020 für den Bebauungsplan Nr. 238 „Südlich Heckenrosenweg / Westlich Hermann-Löns-Straße“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 18.06.2020 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 238 „Südlich Heckenrosenweg / Westlich Hermann-Löns-Straße“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 07.07.2021. Ziel war es, die vorhandenen baulichen Strukturen zu erhalten und fortzuentwickeln. Derzeit liegt jedoch kein städtebauliches Erfordernis vor. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Abb. 14) ersichtlich.

XV. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Nordtangente“ vom 30.09.1986

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

21) *Der Aufstellungsbeschluss vom 30.09.1986 für den Bebauungsplan „Nordtangente“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 30.09.1986 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans „Nordtangente“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 24.04.1987. Ziel war es, die geplante Straßentrasse der Nordtangente zwischen Hönne und B7 mit Anbindung an die Fröndenberger Straße und Franz-Kissing-Straße sowie die sonstigen städtebaulichen Belange zu sichern. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2023 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Planungen der innerörtlichen Verbindungsstraße nicht weiter zu verfolgen und von einer baulichen Realisierung der Nordumfahrung abzusehen. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Abb. 15) ersichtlich.

XVI. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans B „Bereich zwischen Unnaer Straße, Walburgisstraße, Am Alten Amt und Zeppelinstraße“ vom 30.09.1986

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

22) *Der Aufstellungsbeschluss vom 30.09.1986 für den Bebauungsplan B „Bereich zwischen Unnaer Straße, Walburgisstraße, Am Alten Amt und Zeppelinstraße“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 30.09.1986 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung des Bebauungsplans B „Bereich zwischen Unnaer Straße, Walburgisstraße, Zeppelinstraße und Am Alten Amt“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 24.04.1987. Ziel war es, das Hinterland als Park- und Festplatz zu entwickeln. In dieser Hinsicht besteht derzeit keine Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich (s. Abb. 16).

XVII. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss der Außenbereichssatzung Nr. 1 „In der Mark“ vom 21.09.2006

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

23) *Der Aufstellungsbeschluss vom 21.09.2006 für die Außenbereichssatzung Nr. 1 „In der Mark“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 21.09.2006 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „In der Mark“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 03.11.2006. Ziel war es, eine Nachverdichtung mit einzelnen Wohnbauten im Außenbereich zu ermöglichen. In seiner Sitzung am 15.03.2007 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschlossen, den Antrag auf Aufstellung der Außenbereichssatzung abzulehnen und somit keinen Satzungsbeschluss zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich (s. Abb. 17).

XVIII. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Bauleitplanverfahren

- Bebauungsplan Nr. 6 „Gelände zwischen Werler Straße und Carl-Schmöle Straße“ 2. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 138 „Bereich beiderseits der Grimmestraße, zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“
- Bebauungsplan Nr. 140 „Dorfplatzbereich Ortsmitte Kirchhalingen“
- Bebauungsplan Nr. 142 „Auf dem Mühlenberg, Bereich Mühlenbergstraße, beiderseits Bonhoefferstraße und Am Gilfeld“
- Bebauungsplan Nr. 146 „Bereich zwischen Bismarckstr., Droste-Hülshoff-Straße, Bräukerweg und Wohngebietsrandlage“
- Bebauungsplan Nr. 153 „Historischer Dorfkern Schwitten“
- Bebauungsplan Nr. 154/II „Ehemaliges Schmelzwerk“

- Bebauungsplan Nr. 161 „Schmölegelände zwischen Fröndenberger Straße, Schmölen-Allee, Bahnanlagen und Max-Eyth-Straße“
- Bebauungsplan Nr. 170 „Gaxberg“
- Bebauungsplan Nr. 178 „Arche Noah“
- Bebauungsplan Nr. 182 „Evidal, Bereich zwischen Carl-Benz-Straße, Gelände des Hellweg-Baumarktes, Bahnanlagen und KME-Betriebsgelände“ - 1. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 198 „Balver Straße für den Bereich zwischen der Balver Straße und Hönne von Kreuzung Kolpingstraße / Iserlohner Landstraße bis einschließlich Haus Nr. 42“
- Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Hönnerwerth“
- Bebauungsplan Nr. 238 „Südlich Heckenrosenweg / Westlich Hermann-Löns-Straße“
- Bebauungsplan „Nordtangente“
- Bebauungsplan B „Bereich zwischen Unnaer Straße, Walburgisstraße, Am Alten Amt und Zeppe-
linstraße“
- Außenbereichssatzung Nr. 1 „In der Mark“

der Stadt Menden (Sauerland) stimmen mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 22.01.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet

**XIX. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO):**

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 22.01.2026 gefassten Beschlüsse Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Bauleitplanverfahren

- Bebauungsplan Nr. 6 „Gelände zwischen Werler Straße und Carl-Schmöle Straße“ 2. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 138 „Bereich beiderseits der Grimmestraße, zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“
- Bebauungsplan Nr. 140 „Dorfplatzbereich Ortsmitte Kirchhalingen“
- Bebauungsplan Nr. 142 „Auf dem Mühlenberg, Bereich Mühlenbergstraße, beiderseits Bonhoefferstraße und Am Gilfeld“
- Bebauungsplan Nr. 146 „Bereich zwischen Bismarckstr., Droste-Hülshoff-Straße, Bräukerweg und Wohngebietsrandlage“
- Bebauungsplan Nr. 153 „Historischer Dorfkern Schwitten“
- Bebauungsplan Nr. 154/II „Ehemaliges Schmelzwerk“
- Bebauungsplan Nr. 161 „Schmölegelände zwischen Fröndenberger Straße, Schmölen-Allee, Bahnanlagen und Max-Eyth-Straße“
- Bebauungsplan Nr. 170 „Gaxberg“
- Bebauungsplan Nr. 178 „Arche Noah“
- Bebauungsplan Nr. 182 „Evidal, Bereich zwischen Carl-Benz-Straße, Gelände des Hellweg-Baumarktes, Bahnanlagen und KME-Betriebsgelände“ - 1. Änderung

- Bebauungsplan Nr. 198 „Balver Straße für den Bereich zwischen der Balver Straße und Hönne von Kreuzung Kolpingstraße / Iserlohner Landstraße bis einschließlich Haus Nr. 42“
- Bebauungsplan Nr. 207 „Westlich Hönnerwerth“
- Bebauungsplan Nr. 238 „Südlich Heckenrosenweg / Westlich Hermann-Löns-Straße“
- Bebauungsplan „Nordtangente“
- Bebauungsplan B „Bereich zwischen Unnaer Straße, Walburgisstraße, Am Alten Amt und Zeppe-
linstraße“
- Außenbereichssatzung Nr. 1 „In der Mark“

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 23.01.2026

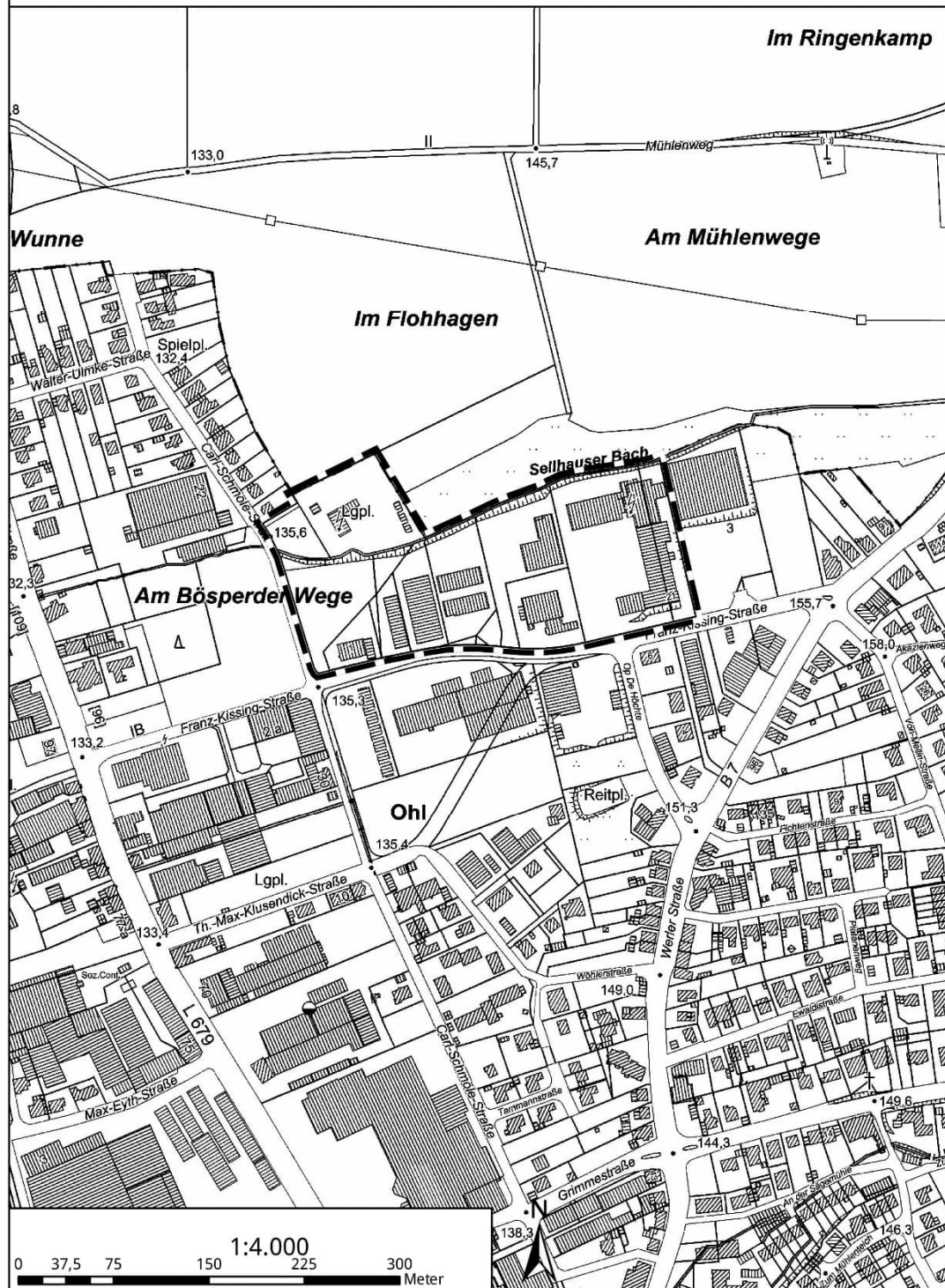
gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter

www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen

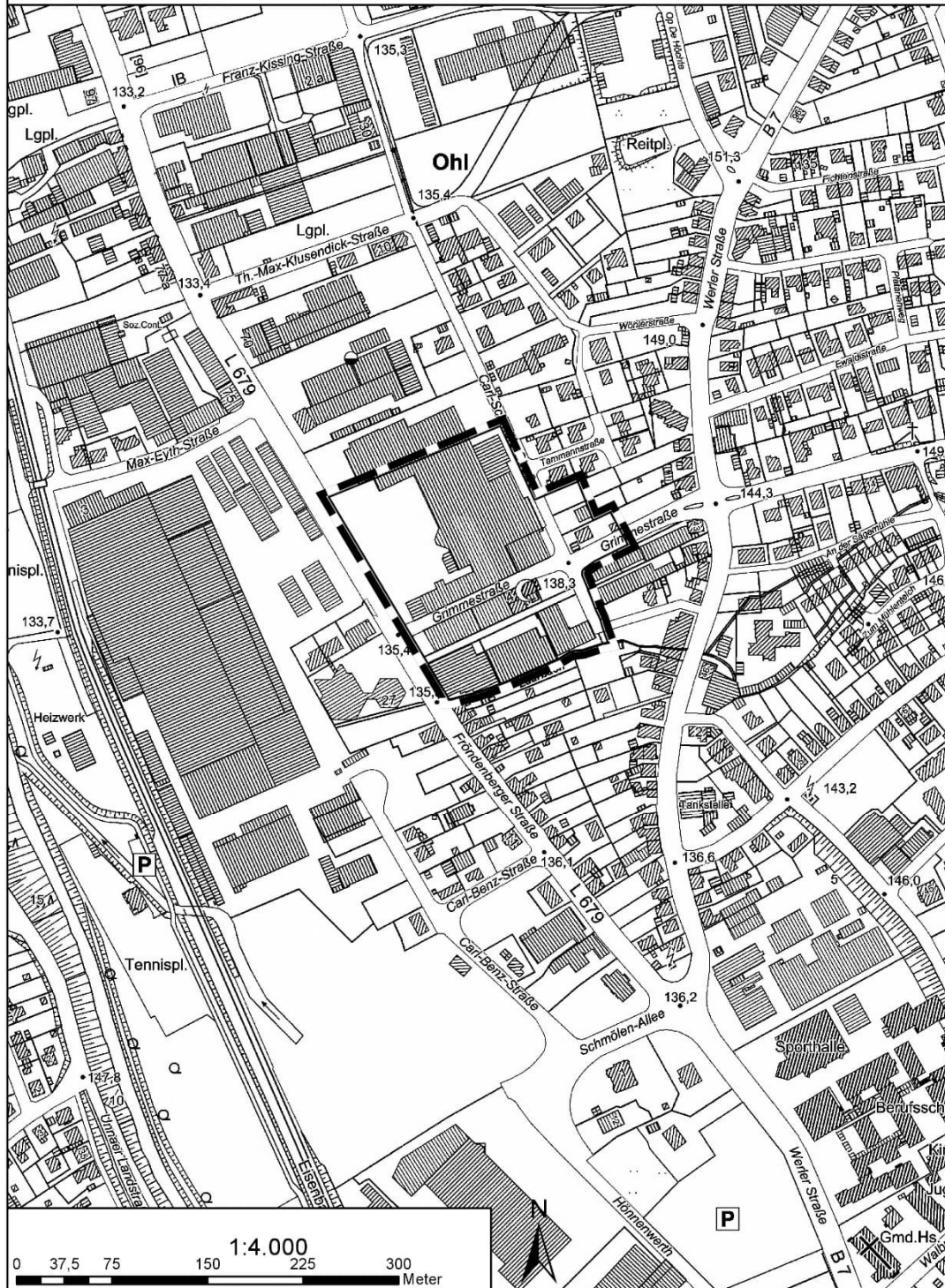
veröffentlicht.

amt
menden
sauerland



74

amt **menden**
sauerland



75

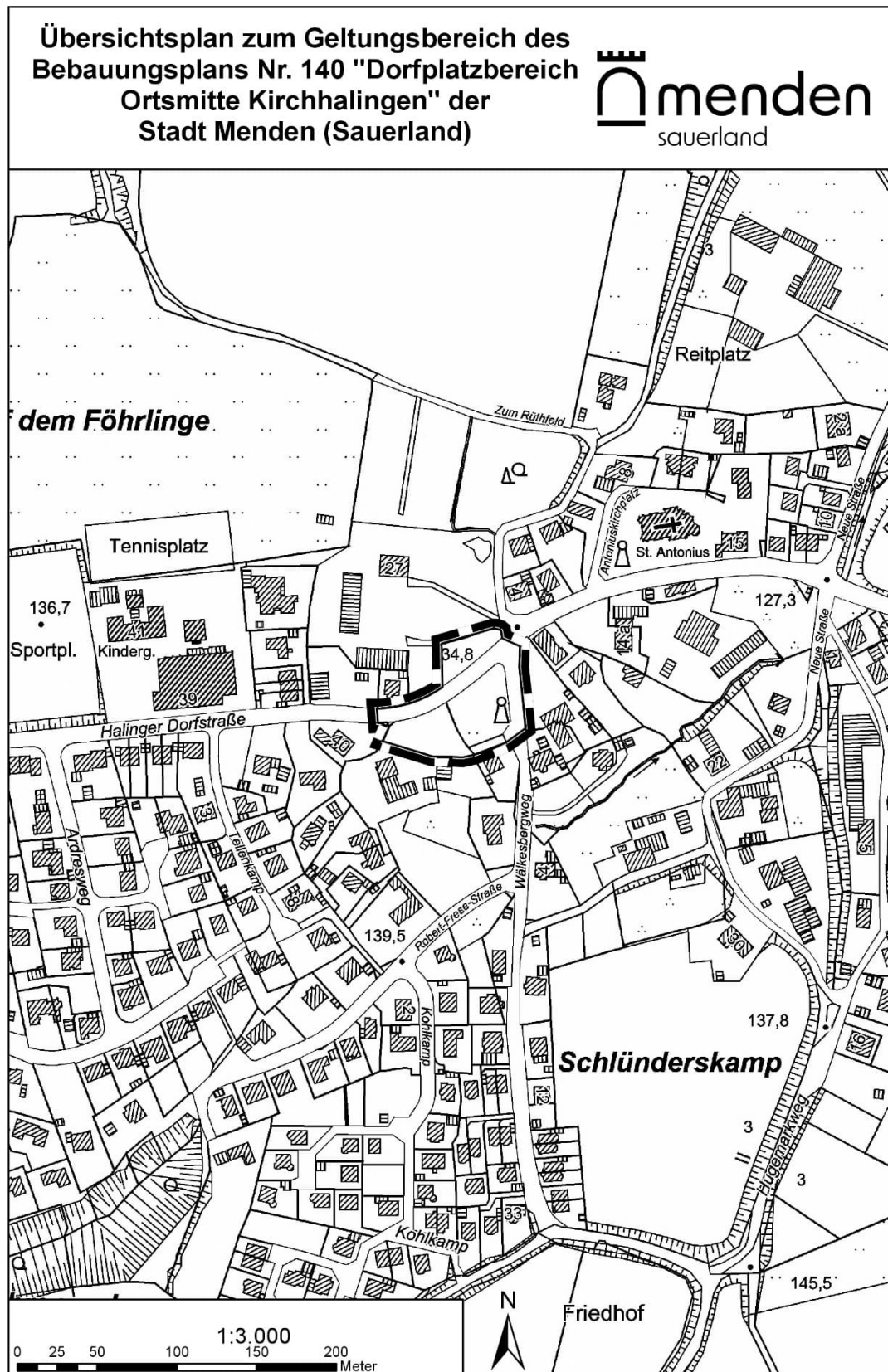


Abbildung 3 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 138

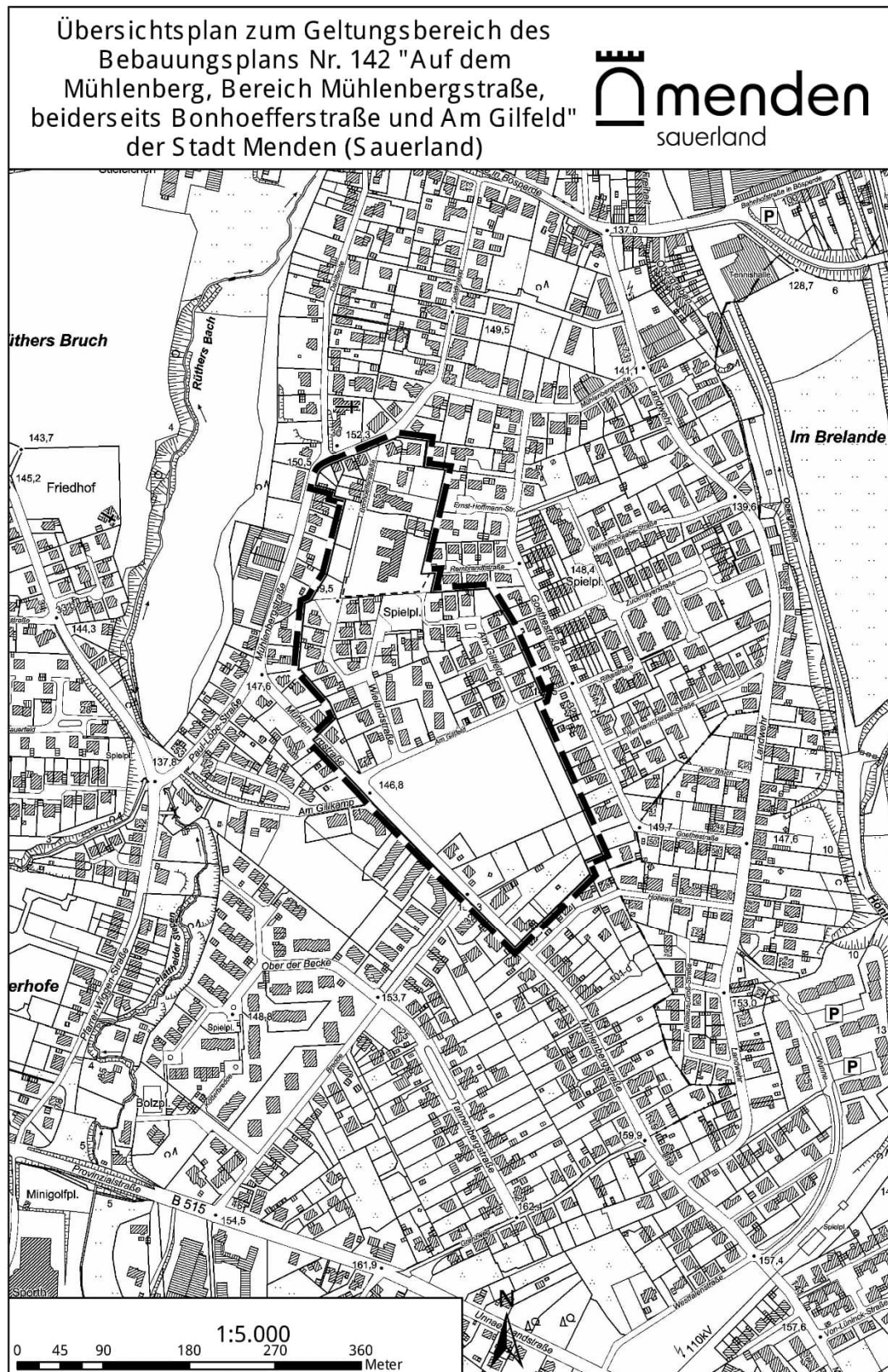


Abbildung 4 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 142

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 146 "Bereich zwischen
Bismarckstr., Droste-Hülshoff-Straße,
Bräukerweg und Wohngebietsrandlage"
der Stadt Menden (Sauerland)

menden
sauerland

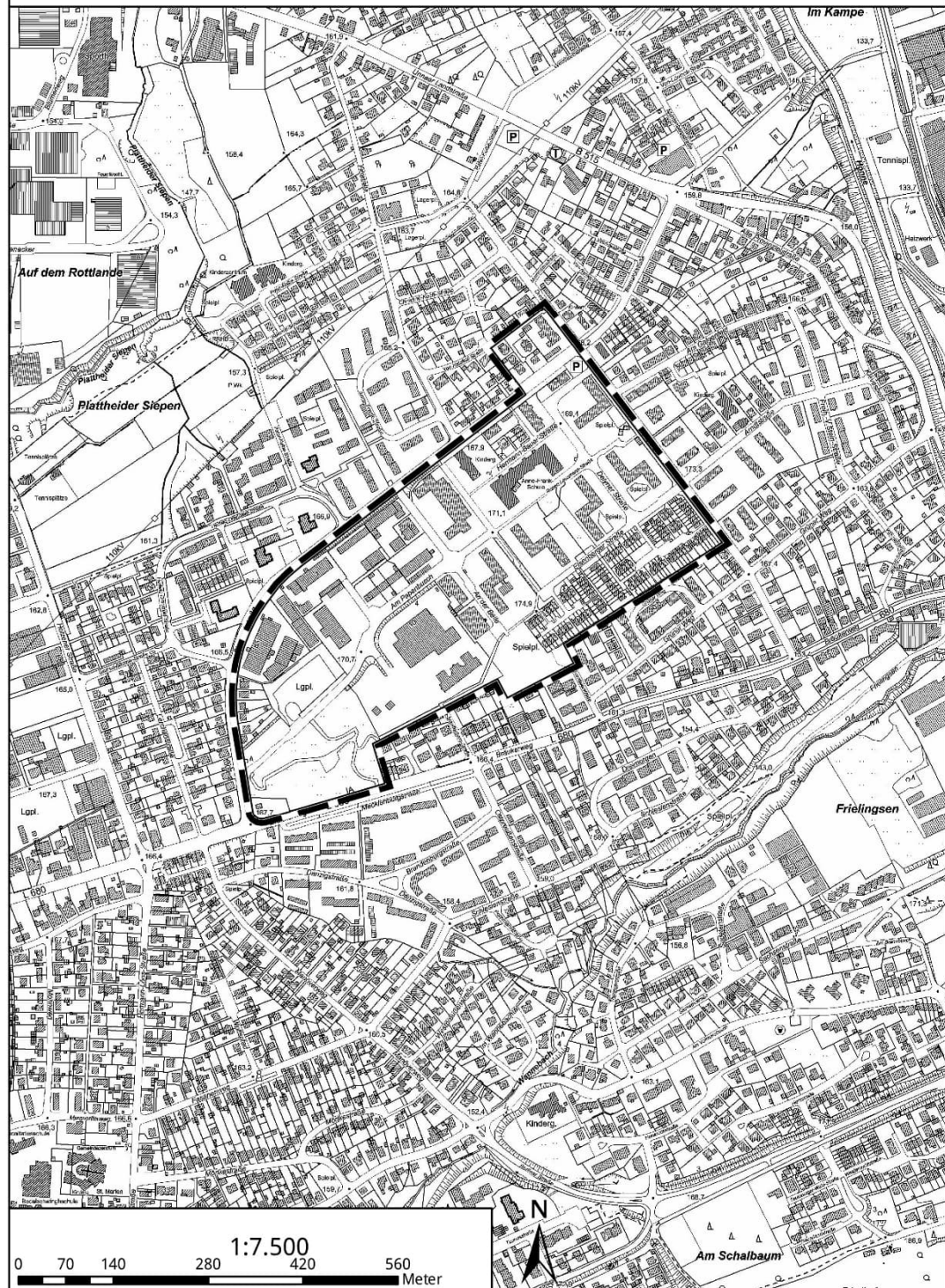


Abbildung 5 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 146

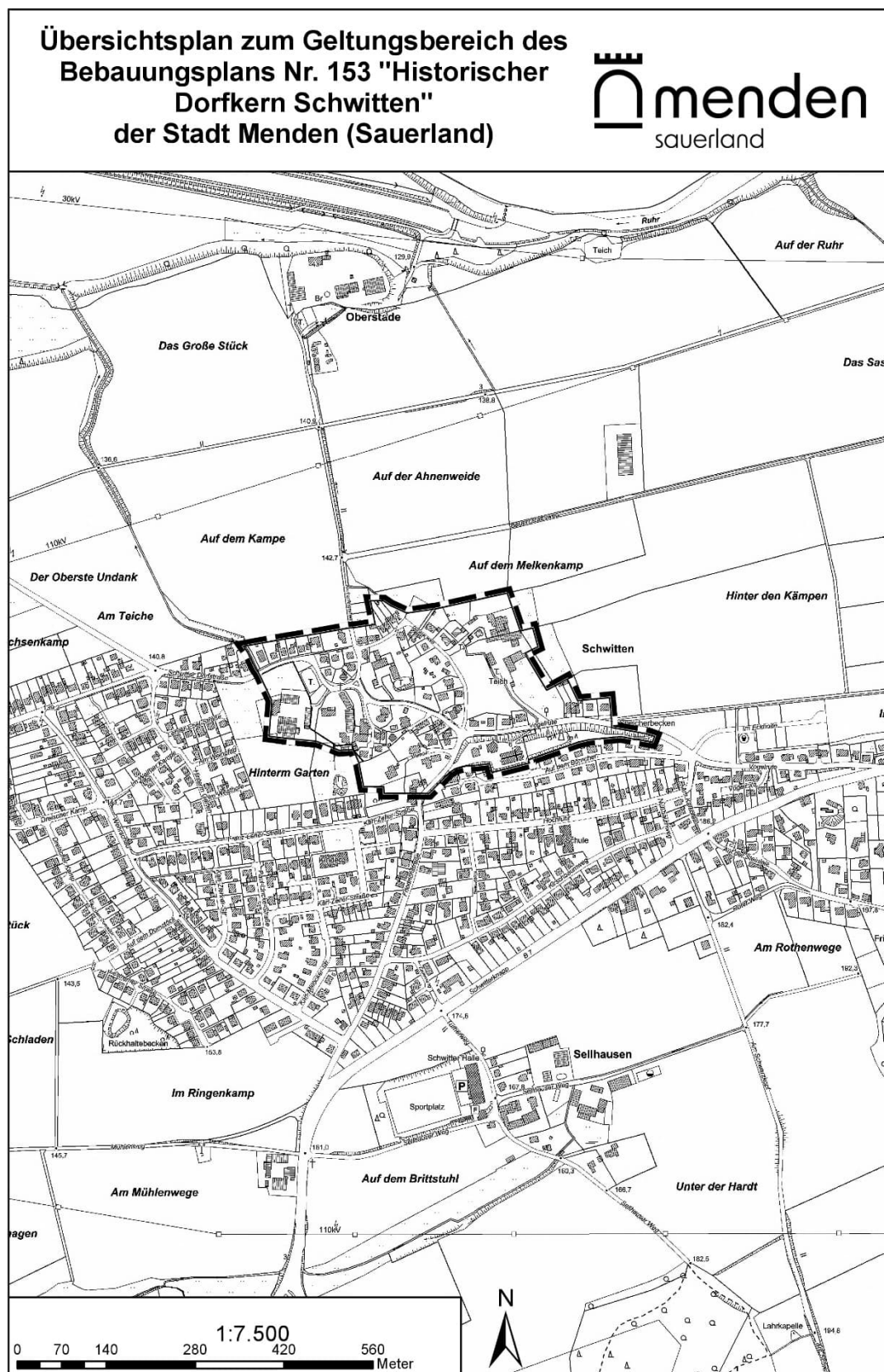


Abbildung 6 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 153

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des
Bebauungsplan Nr. 154/II "Ehemaliges
Schmelzwerk"
der Stadt Menden (Sauerland)

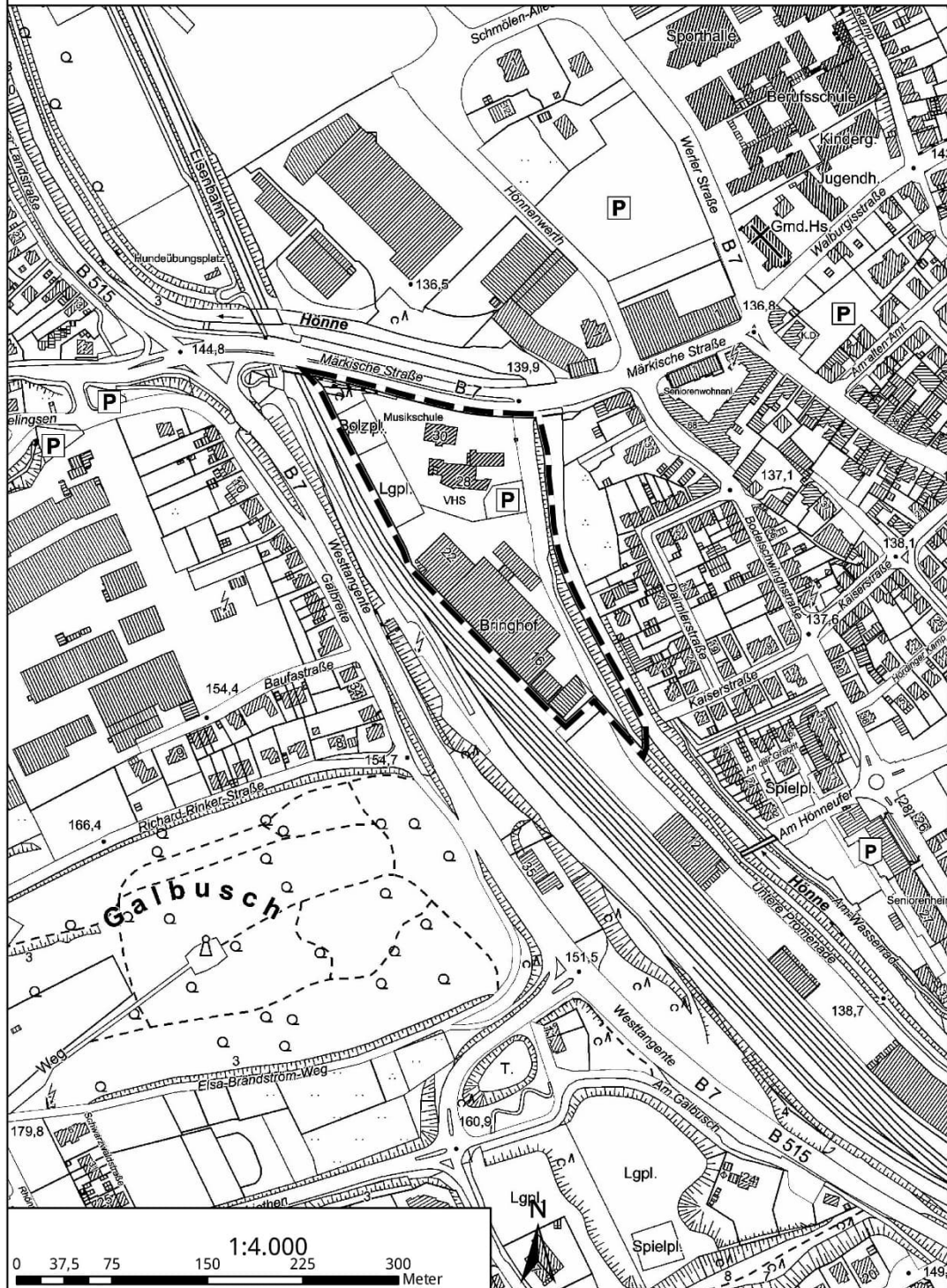


Abbildung 7 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 154/II

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 161 "Schmölegelände
zwischen Fröndenberger Straße, Schmölle-
-Allee, Bahnanlagen und Max-Eyth-Straße"
der Stadt Menden (Sauerland)

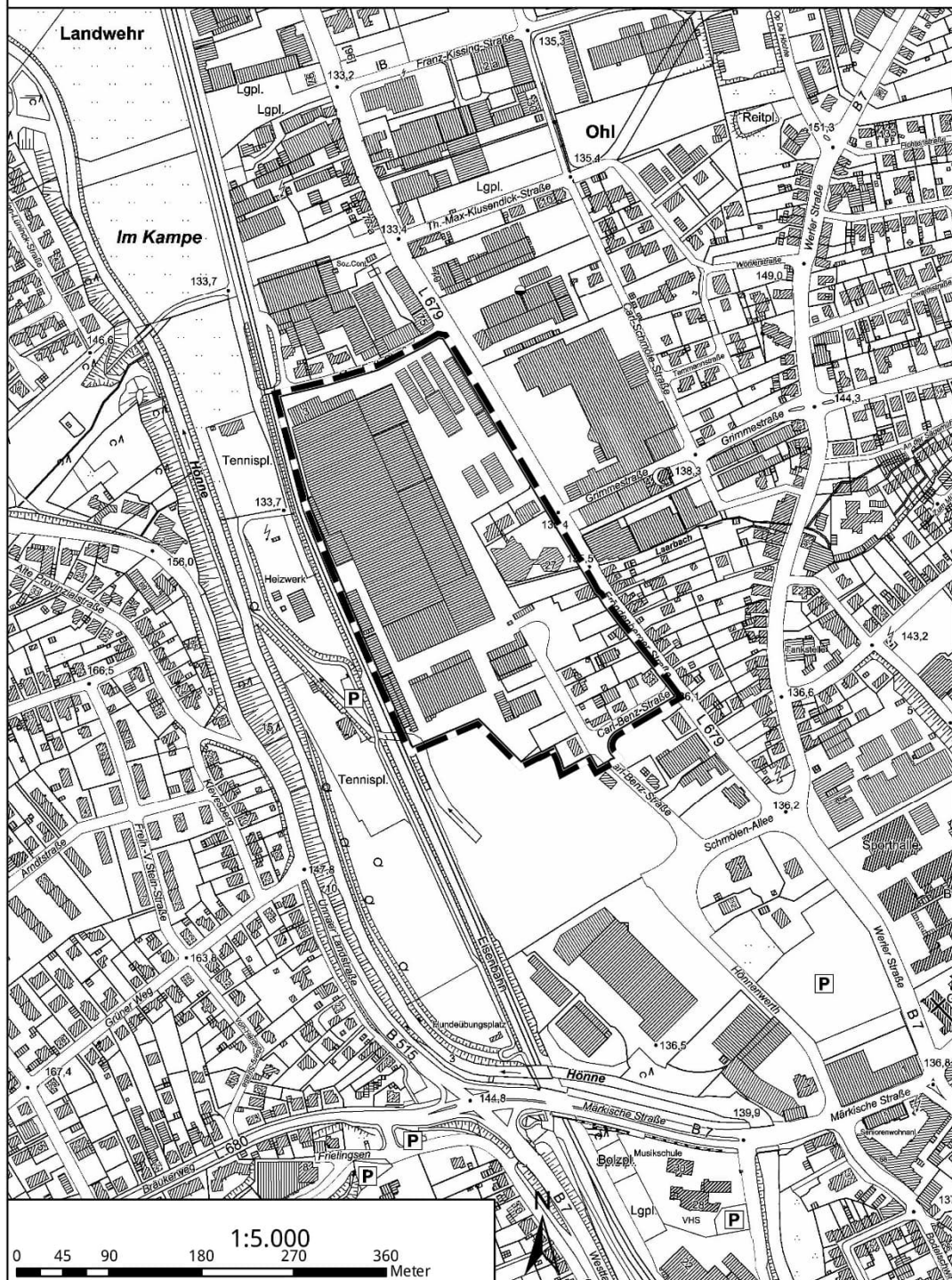
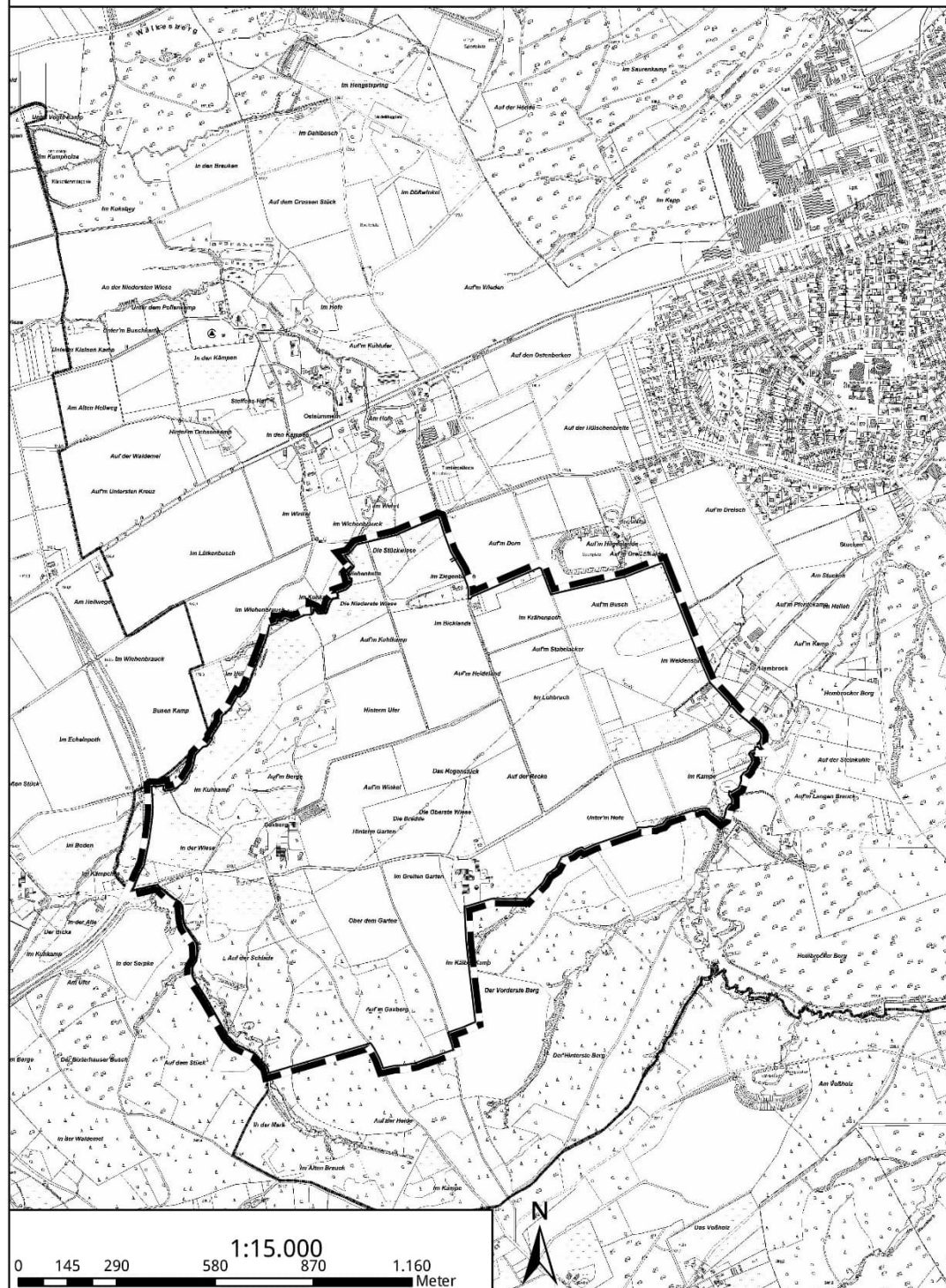


Abbildung 8 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 161

amt
menden
sauerland



82

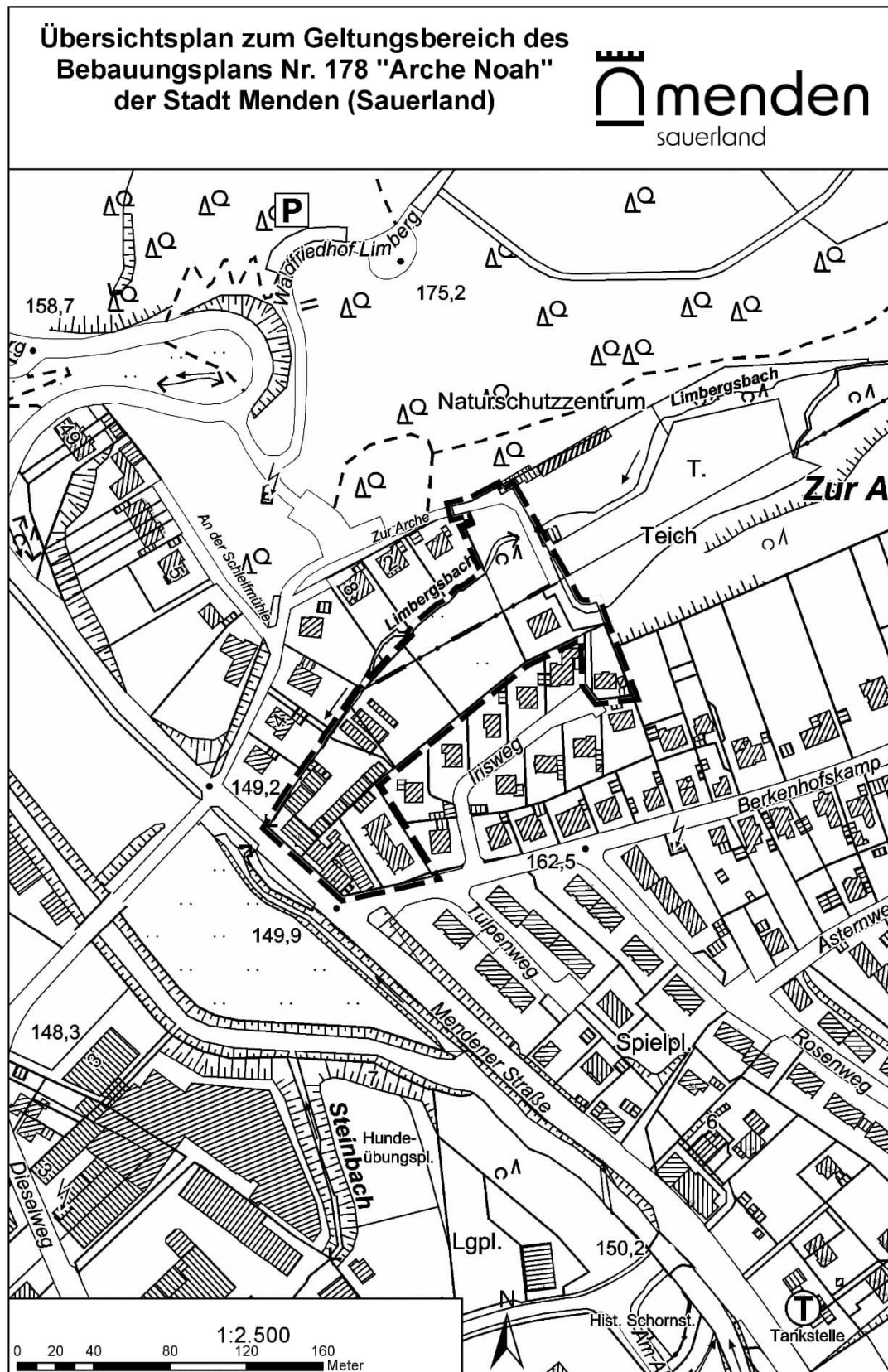


Abbildung 10 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 178

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 182 "Evidal, Bereich
zwischen Carl-Benz-Straße, Gelände des
Hellweg-Baumarktes, Bahnanlagen und
KME-Betriebsgelände" - 1. Änderung der
Stadt Menden (Sauerland)

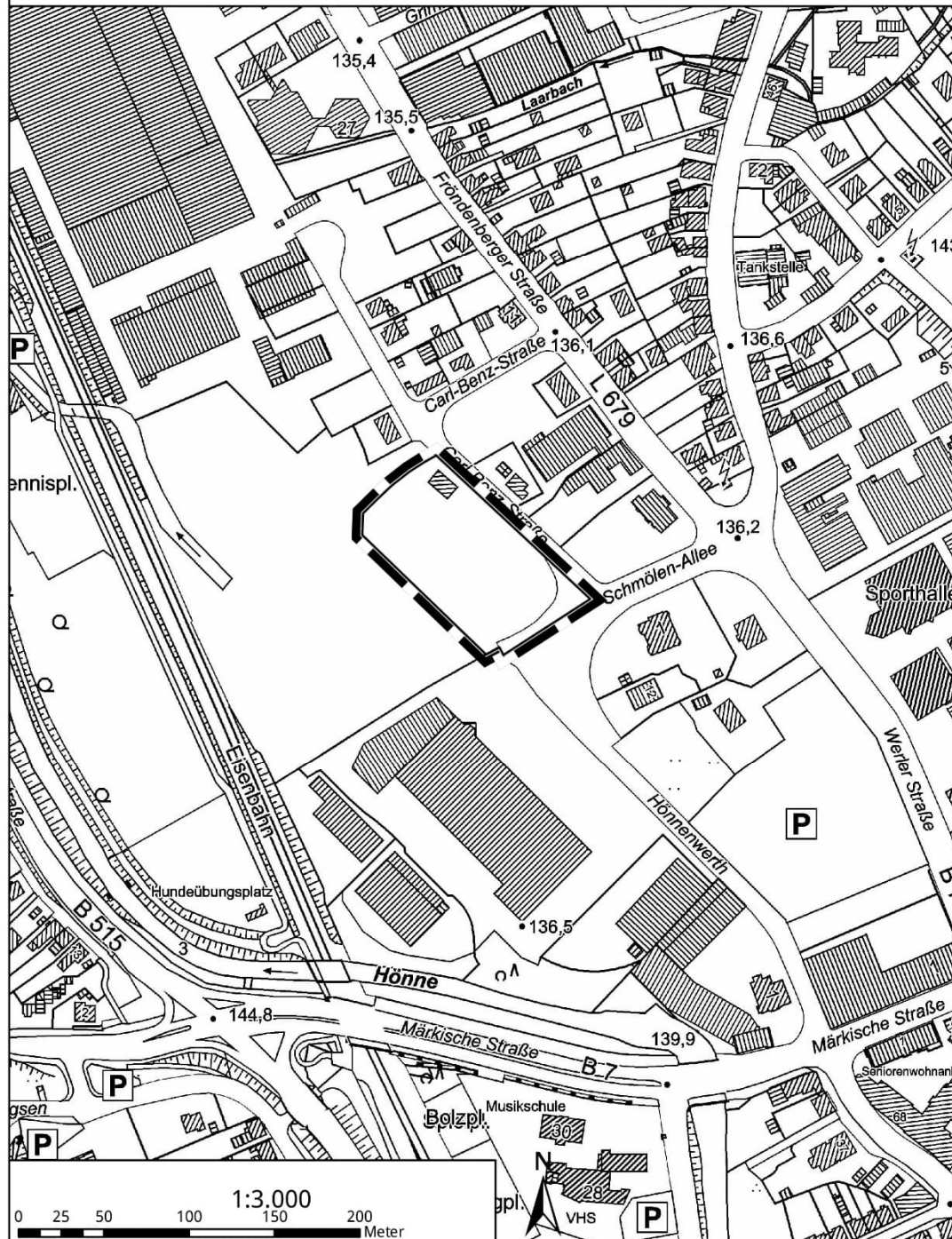


Abbildung 11 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 182 - 1. Änderung

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 198 "Bereich zwischen Balver
Straße und Hönne von Kreuzung Kolpingstraße
/ Iserlohner Landstraße bis einschließlich Haus
Nr. 42" der Stadt Menden (Sauerland)

menden
sauerland

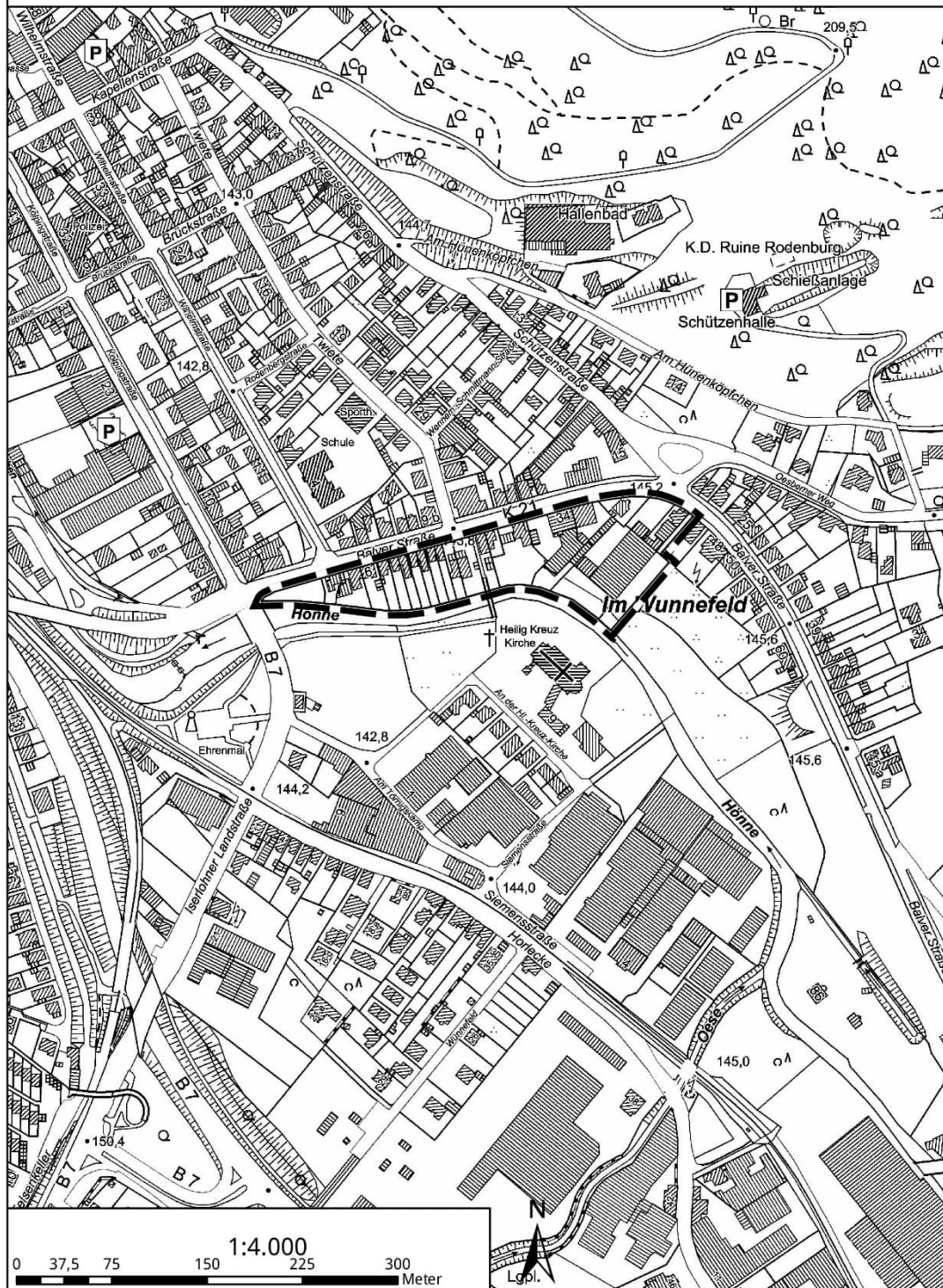


Abbildung 12 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 198

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 207 "Westlich
Hönnenwerth" der Stadt Menden
(Sauerland)

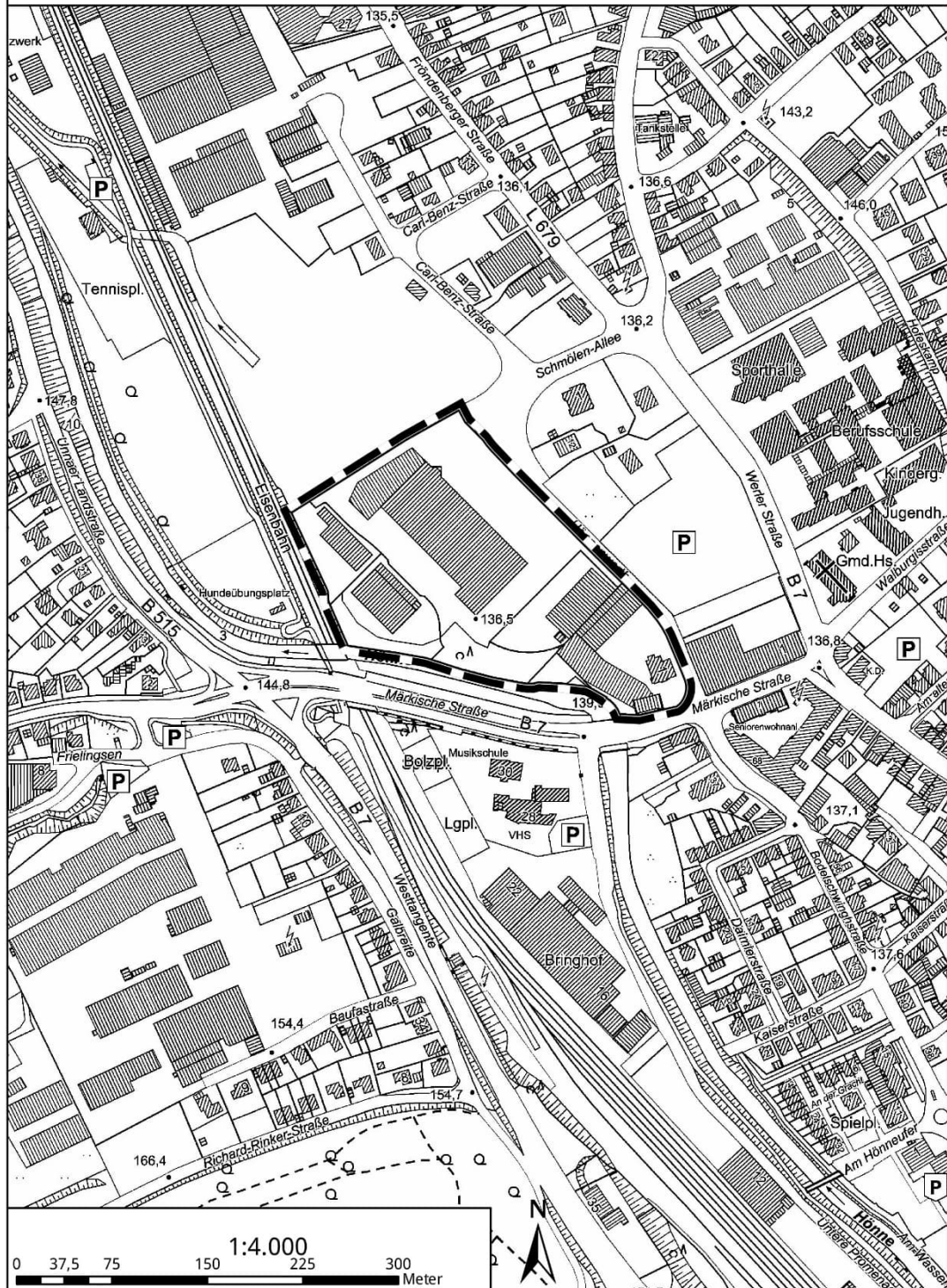


Abbildung 13 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 207

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 238 "Südlich
Heckenrosenweg / Westlich Hermann-
Löns-Straße" der Stadt Menden (Sauerland)

menden
sauerland

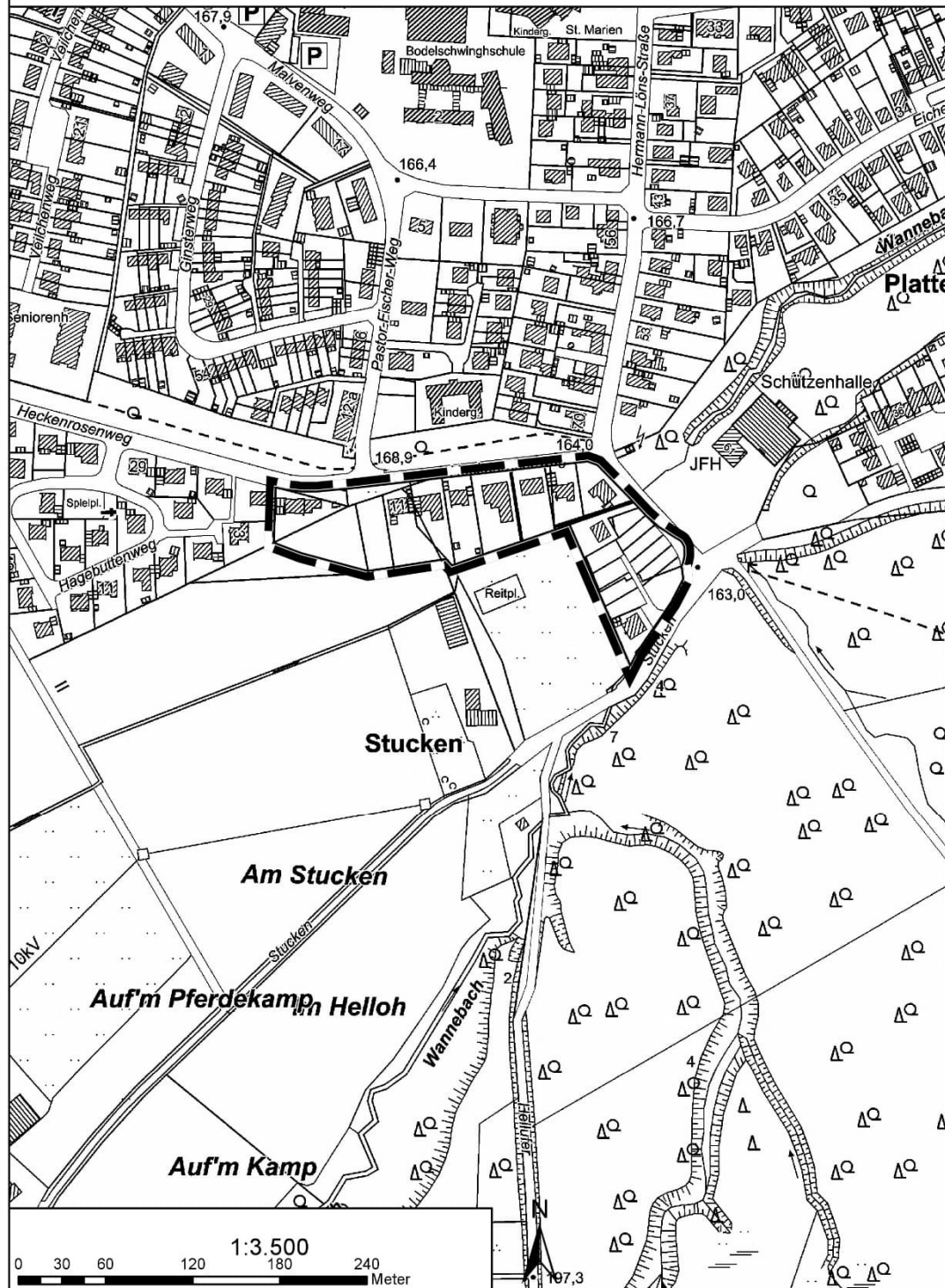


Abbildung 14 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 238

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des
Bebauungsplans "Nordtangente"
der Stadt Menden (Sauerland)

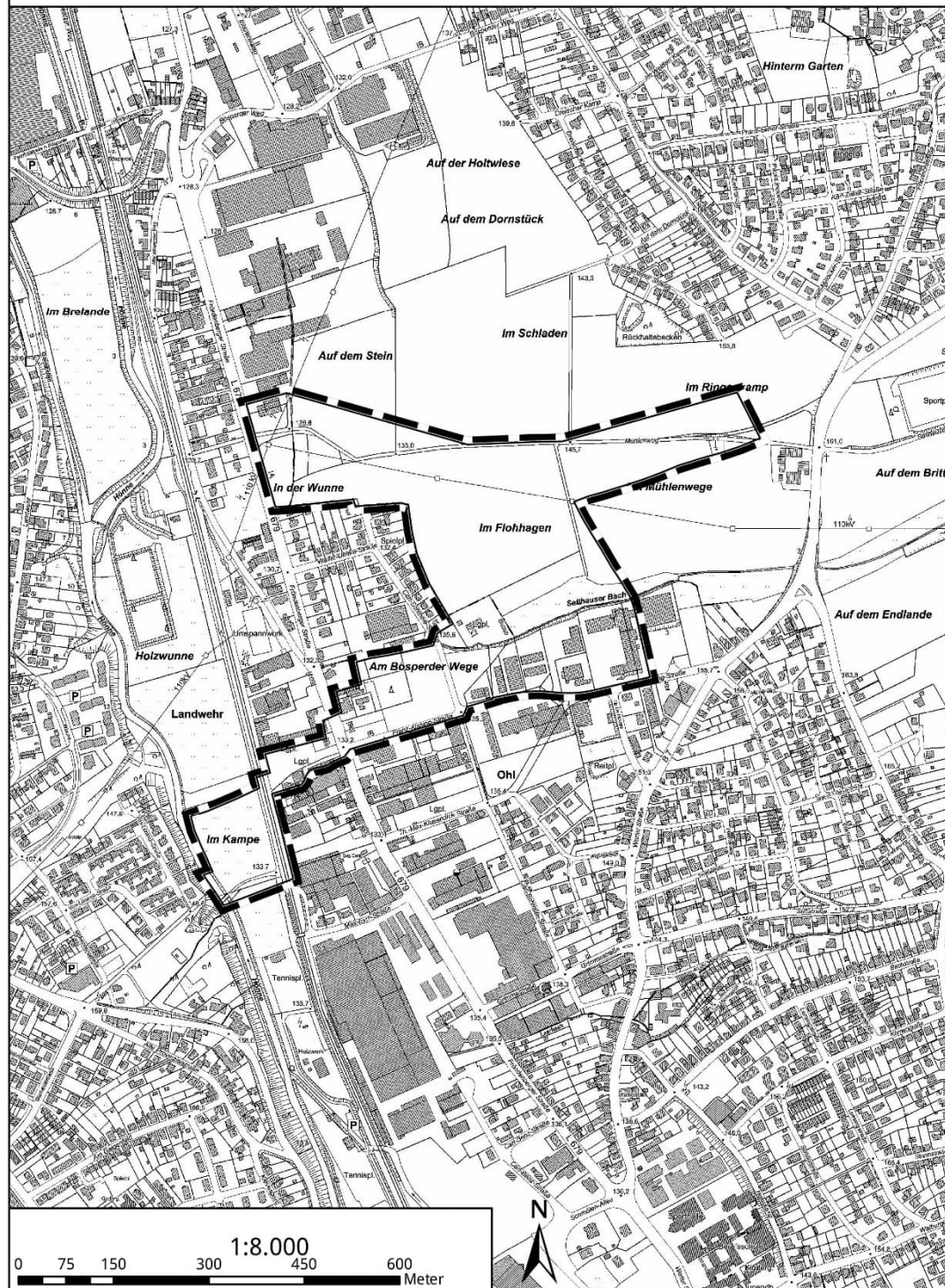


Abbildung 15 Geltungsbereich Bebauungsplan "Nordtangente"

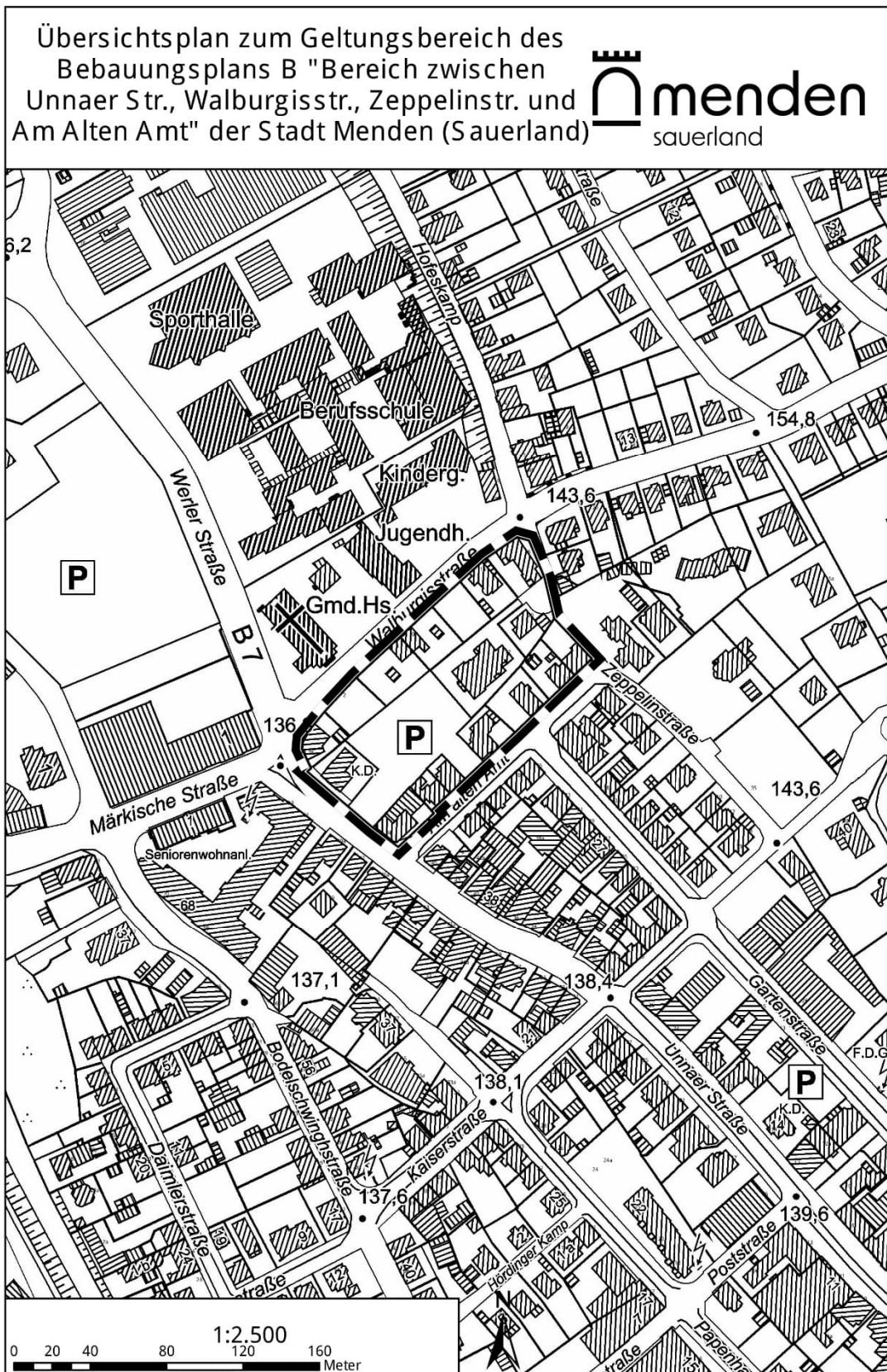


Abbildung 16 Geltungsbereich Bebauungsplan B

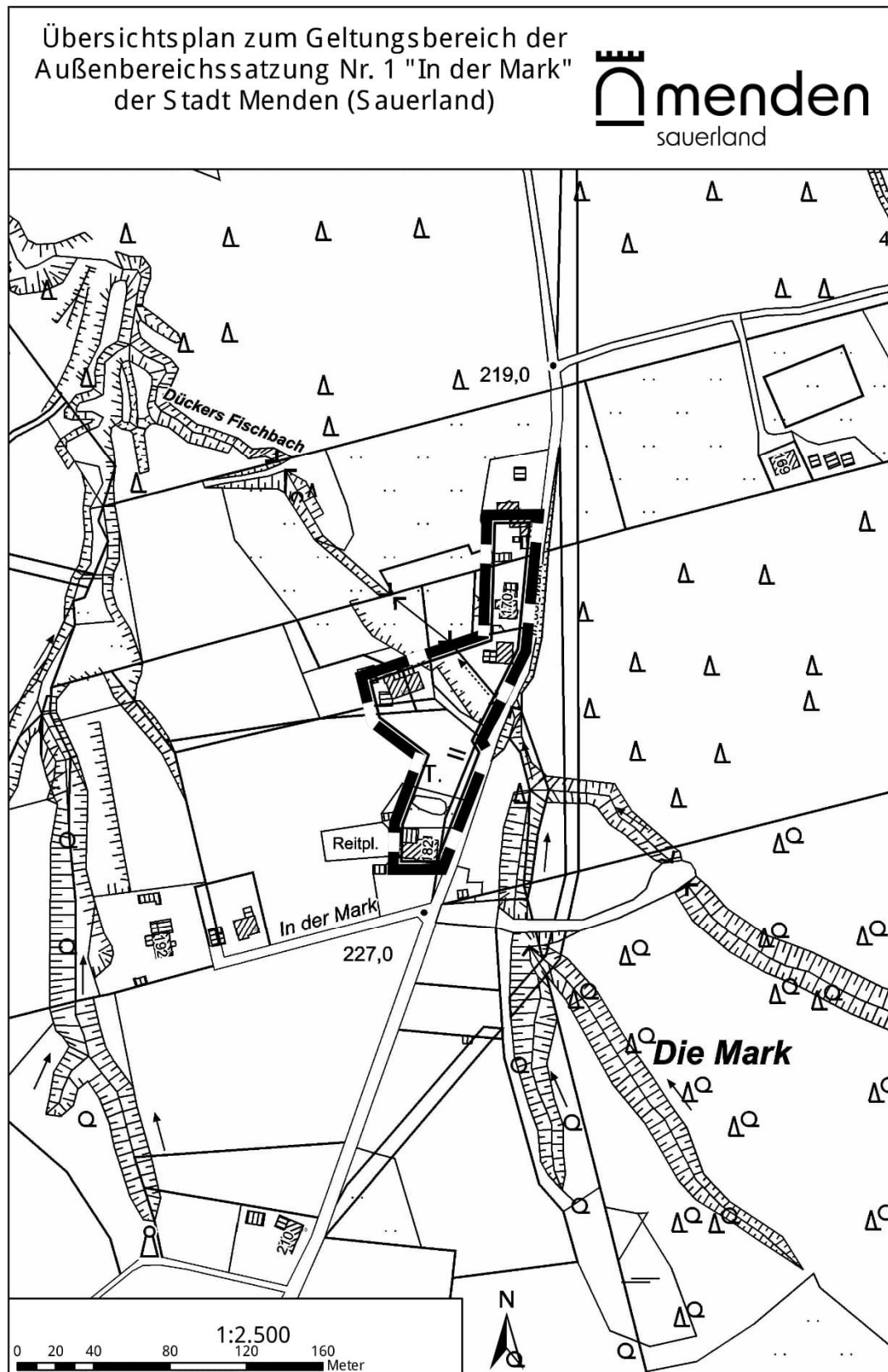


Abbildung 17 Geltungsbereich Außenbereichssatzung Nr. 1

**Aufhebung verschiedener Beschlüsse
zur Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Menden (Sauerland)**

- 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich beiderseits Grimmestraße zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“
- 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemaliges Schmelzwerk“ – 2. Abschnitt
- 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche zur Umsetzung der Neudarstellung von Wohnbaufläche im Rahmen der 21. FNP-Änderung im Bereich nördl. und südl. der Straße Bieberkamp“
- 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung der Bahnverbindung Hemer-Menden von der Stadtgrenze bis zur Anbindung an die Hönnetalbahn von Flächen für Bahnanlagen in Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung Regionaler Radweg /ÖPNV-Trasse“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.01.2026

I. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss vom 08.11.1988 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich beiderseits Grimmestraße zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Aufstellungsbeschluss vom 08.11.1988 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich beiderseits Grimmestraße zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 08.11.1988 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich beiderseits Grimmestraße zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“ im Parallelverfahren mit der Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans Nr. 138 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.02.1989. Ziel war es, eine Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel darzustellen. In dieser Hinsicht bestehen keine Entwicklungsabsichten mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abb. 1) ersichtlich.

II. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss vom 09.06.1998 bzw. 24.09.2002 zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemaliges Schmelzwerk“ – 2. Abschnitt

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- b) *Der Aufstellungsbeschluss vom 09.06.1998 bzw. 24.09.2002 zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemaliges Schmelzwerk“ – 2. Abschnitt wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 09.06.1998 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich des ehem. Walzwerk- und Gießereistandes zwischen Bodelschwinghstraße und Hönne bzw. zwischen Märkischer Straße, Hönne und den Bahnanlagen“ im Parallelverfahren mit der Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans Nr. 154 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24.07.1998. Ziel war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der brachgefallenen Industrieareale zu schaffen. In seiner Sitzung am 24.09.2002 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen, den Geltungsbereich in zwei Abschnitte zu teilen. Die Bekanntmachung der Aufteilung des Geltungsbereichs erfolgte am 11.10.2002. Der 1. Abschnitt „Walzwerk“ ist am 23.02.2004 rechtswirksam geworden. Hinsichtlich des 2. Abschnitts bestehen geänderte Entwicklungsabsichten. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abb. 2) ersichtlich.

III. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss vom 30.06.2005 zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche zur Umsetzung der Neudarstellung von Wohnbaufläche im Rahmen der 21. FNP-Änderung im Bereich nördl. und südl. der Straße Bieberkamp“

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- e) *Der Aufstellungsbeschluss vom 30.06.2005 zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche zur Umsetzung der Neudarstellung von Wohnbaufläche im Rahmen der 21. FNP-Änderung im Bereich nördl. und südl. der Straße Bieberkamp“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 30.06.2005 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche zur Umsetzung der Neudarstellung von Wohnbaufläche im Rahmen der 21. FNP-Änderung im Bereich nördl. und südl. der Straße Bieberkamp“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 15.07.2005. Ziel war es, Wohnbauflächenreserven für die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche im Bereich des Bebauungsplans Nr. 167 „Biebertal“ zurückzugeben. Die vorgesehenen Rückgabeflächen nördlich der Vogelrute, nördlich des Forsthaus Lahr und am südlichen Siedlungsrand von Hüngsen (teilweise) wurden bereits im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplans zurückgegeben. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abb. 3) ersichtlich.

IV. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss vom 25.09.2008 zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung der Bahnverbindung Hemer-Menden von der Stadtgrenze bis zur Anbindung an die Hönnetalbahn von Flächen für Bahnanlagen in Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung Regionaler Radweg /ÖPNV-Trasse“

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- f) *Der Aufstellungsbeschluss vom 25.09.2008 zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung der Bahnverbindung Hemer-Menden von der Stadtgrenze bis zur Anbindung an die Hönnetalbahn von Flächen für Bahnanlagen in Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung Regionaler Radweg /ÖPNV-Trasse“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 25.09.2008 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung der Bahnverbindung Hemer-Menden von der Stadtgrenze bis zur Anbindung an die Hönnetalbahn von Flächen für Bahnanlagen in Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung Regionaler Radweg / ÖPNV-Trasse“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 12.11.2008. Ziel war es, die als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellte Trasse der ehemaligen Bahntrasse Hemer-Menden in eine „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ zu ändern. In dieser Hinsicht bestehen jedoch keine Entwicklungsabsichten mehr. Der Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abb. 4) ersichtlich.

**V. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Bauleitplanverfahren

- 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich beiderseits Grimmestraße zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“
- 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemaliges Schmelzwerk“ – 2. Abschnitt
- 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche zur Umsetzung der Neudarstellung von Wohnbaufläche im Rahmen der 21. FNP-Änderung im Bereich nördl. und südl. der Straße Bieberkamp“
- 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung der Bahnverbindung Hemer-Menden von der Stadtgrenze bis zur Anbindung an die Hönnetalbahn von Flächen für Bahnanlagen in Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung Regionaler Radweg /ÖPNV-Trasse“

der Stadt Menden (Sauerland) stimmen mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 22.01.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**VI. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO):**

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 22.01.2026 gefassten Beschlüsse zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Bauleitplanverfahren

- 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich beiderseits Grimmestraße zwischen Fröndenberger Straße und Carl-Schmöle-Straße“
- 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemaliges Schmelzwerk“ – 2. Abschnitt
- 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche zur Umsetzung der Neudarstellung von Wohnbaufläche im Rahmen der 21. FNP-Änderung im Bereich nördl. und südl. der Straße Bieberkamp“
- 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung der Bahnverbindung Hemer-Menden von der Stadtgrenze bis zur Anbindung an die Hönnetalbahn von Flächen für Bahnanlagen in Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung Regionaler Radweg /ÖPNV-Trasse“ wird aufgehoben

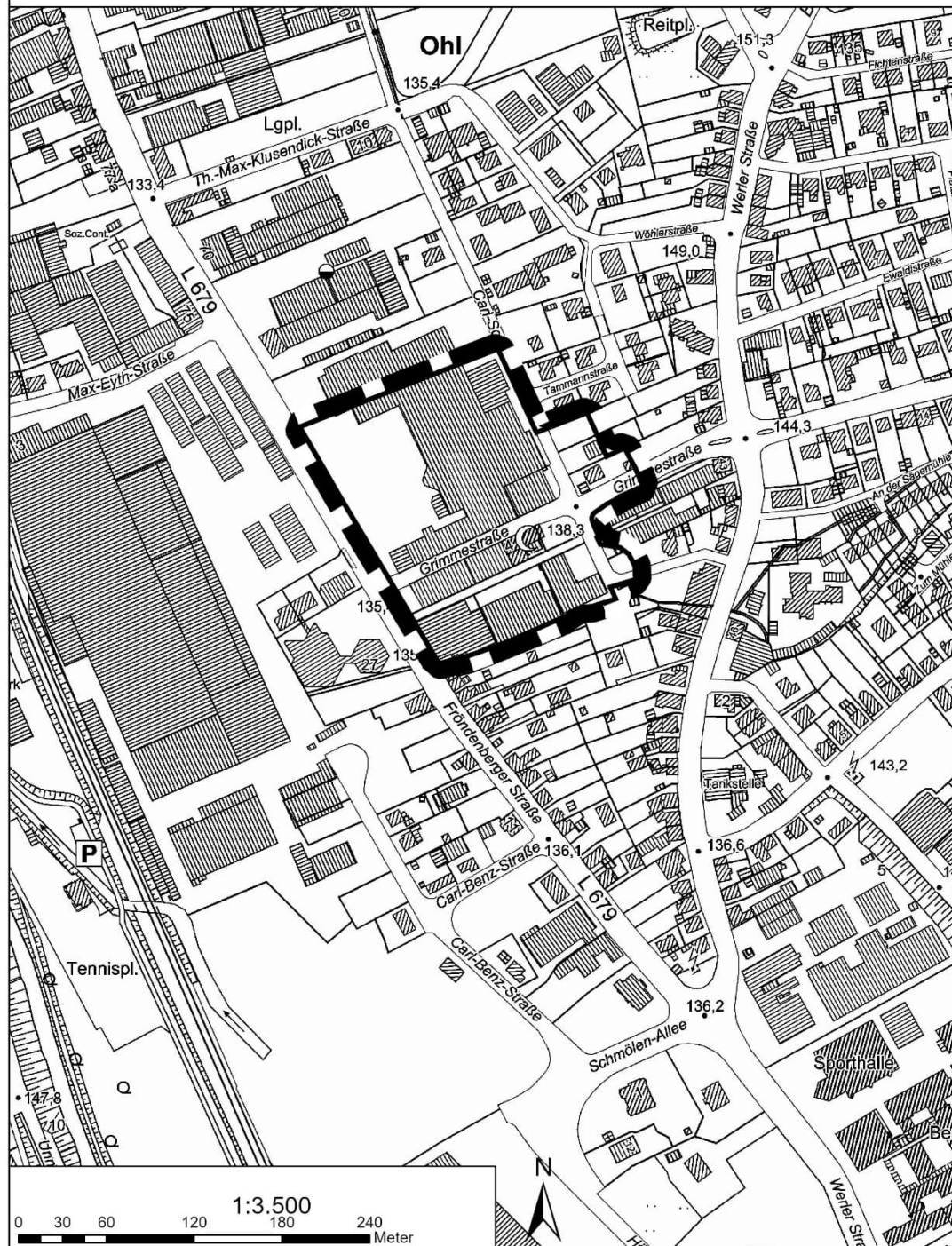
werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 23.01.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht

nmenden
sauerland



93

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 13. Änderung des Flächennutzungsplans
Abschnitt II „ehemaliges Schmelzwerk“
der Stadt Menden (Sauerland)**

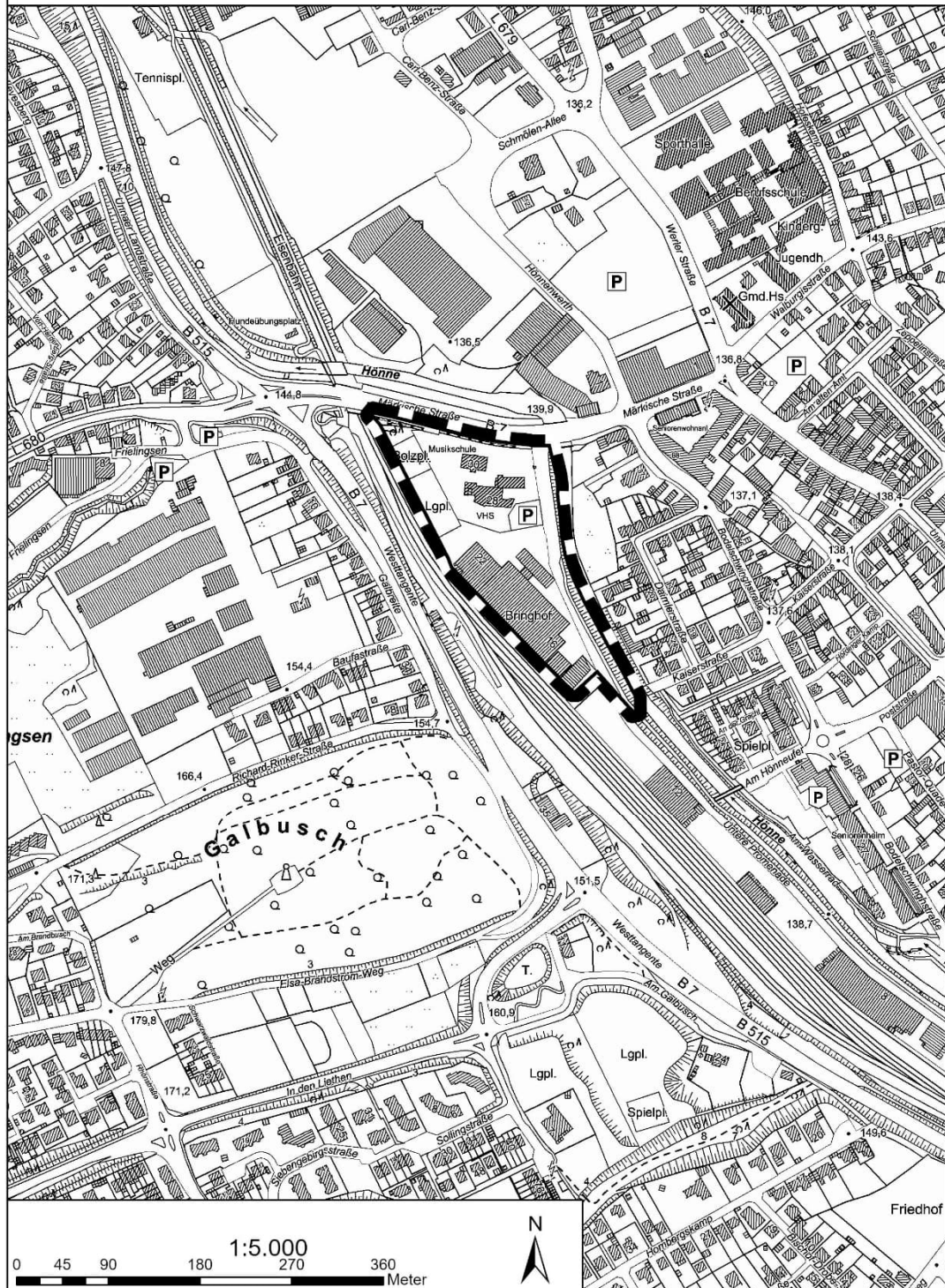


Abbildung 19 Geltungsbereich der 13. Änderung - 2. Abschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche zur Umsetzung der Neudarstellung von Wohnbaufläche im Rahmen der 21. FNP-Änderung im Bereich nördl. und südl. der Straße Bieberkamp“ der Stadt Menden (Sauerland)

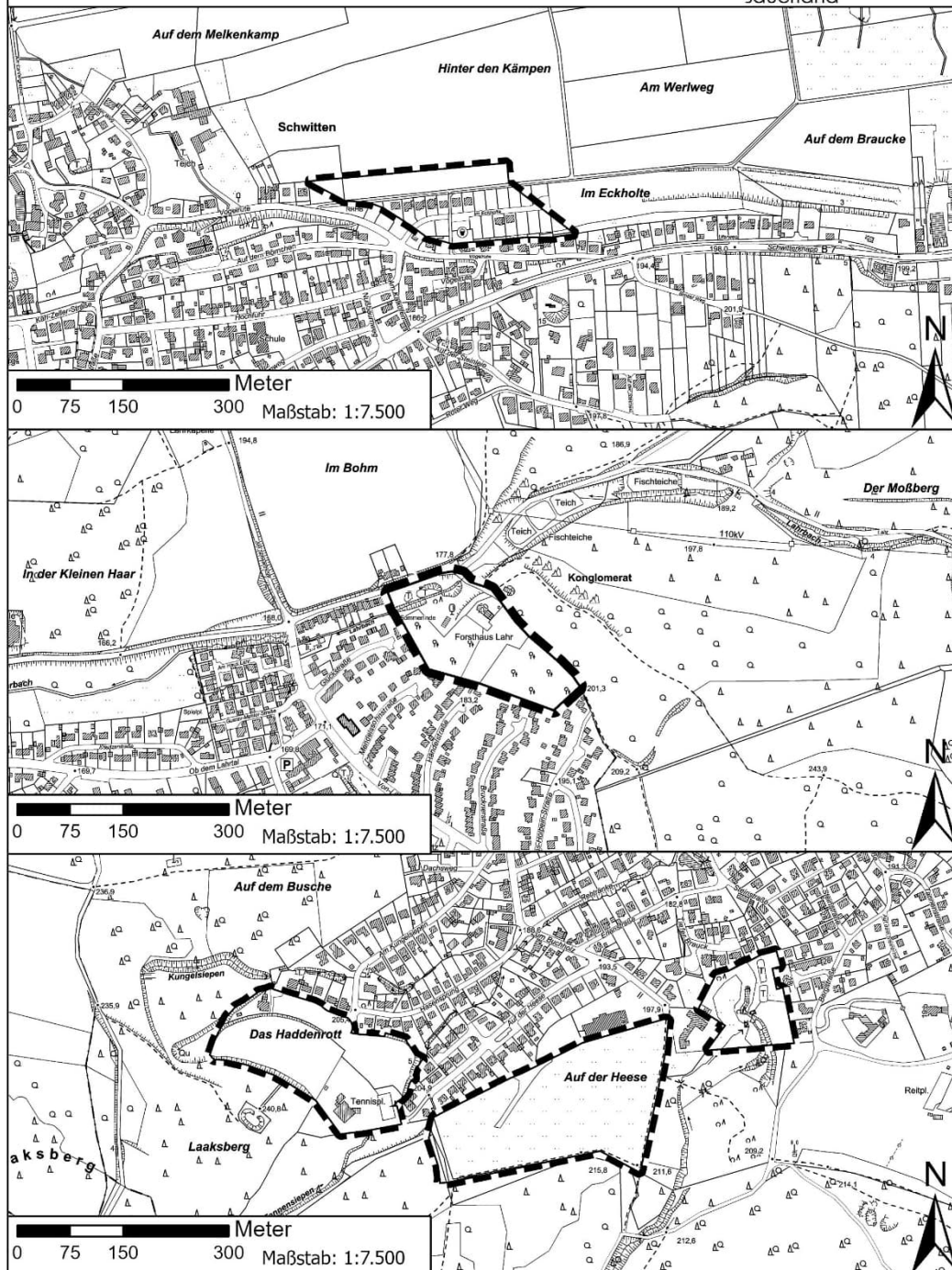


Abbildung 20 Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)

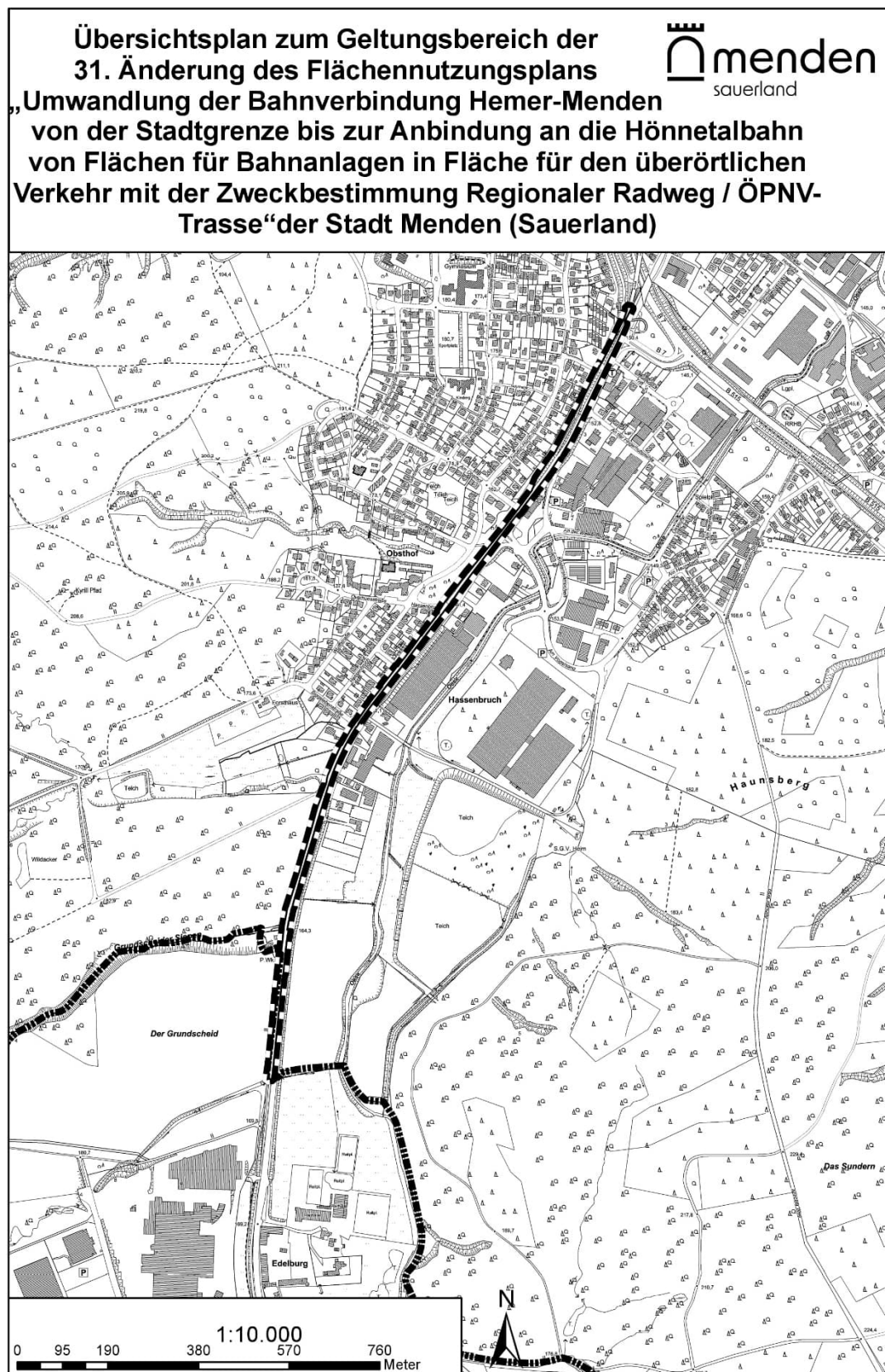


Abbildung 21 Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)



1. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 09.02.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 18.08.2025
2. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht -
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 18.08.2025
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 27.01.2026

Thal
Bürgermeister



1. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Dienstag, den 10.02.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung der Schriftführer/-innen
2. Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger/-innen, Arbeitnehmervertreter/-innen und beratenden Mitglieder/-innen
3. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 30.04.2025
4. Jahresabschluss 2022 des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.)
5. Jahresabschluss 2022 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
6. Entwurf Wirtschaftsplan 2026 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
7. Entwurf Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.)
8. Entwurf Wirtschaftsplan 2026 Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.)
9. Sachstand Bäderbetrieb
10. Mitteilungen
11. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 30.04.2025
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 28.01.2026

Weber
Vorsitzender

Alphabetische Kandidatenliste für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Iserlohn 2026

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Iserlohn eingereicht und sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

Behrendt, Claus Ulrich, Diplom Betriebswirt, geboren 1960, 58636 Iserlohn-Wermingsen;
Bormann, Rainer, Rentner, geboren 1955, 58636 Iserlohn-Innenstadt;
Claus, Alfred, Diplom Ingenieur, geboren 1949, 58644 Iserlohn-Innenstadt;
Enneper, Frank, selbstständig, geboren 1961, 58636 Iserlohn-Innenstadt;
Graumann, Ingo, Rechtsanwalt, geboren 1943, 58636 Iserlohn-Innenstadt;
Groß, Gabriele, Rentnerin, geboren 1955, 58636 Iserlohn-Innenstadt;
Höfle, Alexander, Dr., Chirurg, geboren 1958, 58636 Iserlohn-Innenstadt;
Hövel, Adelheid „Heidi“, Meisterin der Hauswirtschaft, geboren 1950, 58642 Iserlohn-Oestrich;
Knaup, Ingrid, Diplom Betriebswirtin (FH), Projektleitung, geboren 1957, 58640 Iserlohn-Kalthof;
Lehrke, Berthold, Rentner, geboren 1957, 58642 Iserlohn-Letmathe;
Schnieder, Bernhard, Rentner, geboren 1947, 58636 Iserlohn-Innenstadt;
Spies, Klaus Ulrich, Rentner, Dipl.Ing. Maschinenbau, geboren 1942, 58636 Iserlohn-Innenstadt;
Tairis, Ioannis, Rentner und selbstständiger Übersetzer, geboren 1950, 58636 Iserlohn-Innenstadt

Vorstehende alphabetische Liste der Kandidaten für die Wahl zum Seniorenbeirat liegt in der Zeit vom 09.02.2026 bis zum 13.02.2026 und zwar

Montag bis Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Iserlohn, Wahlamt, Stadthaus Dröscheder Feld, Max-Planck-Straße 5 b, 58638 Iserlohn zu jedermanns Einsicht aus.

Iserlohn, 02.02.2026

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Joithe

Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn 2026

Gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn liegt in der Zeit vom 09.02.2026 bis zum 13.02.2026 und zwar

Montag und Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadt Iserlohn, Wahlamt, Stadthaus Dröscheder Feld, Max-Planck-Straße 5 b, 58638 Iserlohn, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Auf Verlangen von Wahlberechtigten ist im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich zu machen.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am Freitag, 13.02.2026, 12:00 Uhr, bei der oben genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13.02.2026 die Briefwahlunterlagen.
Wer keine Briefwahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Iserlohn, 02.02.2026

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Joithe



**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der
Stadt Balve vom 18.12.1997,
zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2025**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen, welche zuletzt durch den Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 10.12.2025 geändert worden ist:

Präambel

Die Stadt hat nach § 52 Abs. 2 LWG NRW dem Ruhrverband die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Stadtgebiet übertragen. Zudem hat die Stadt dem Ruhrverband die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 LWG NRW übertragen. Gleichzeitig hat sie dem Ruhrverband das wirtschaftliche Eigentum der auf ihrem Gebiet betriebenen Abwasseranlagen übertragen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus den übernommenen Pflichten zieht der Verband die Stadt zu jährlichen Sonderbeiträgen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satzung für den Ruhrverband heran.

Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Stadt nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Stadt weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Balve vom 04.03.1996 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühren für diese Einrichtung bestimmen sich nach der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Abwassergebühren nach den folgenden Absätzen.
- (2) Zur Deckung der Verbandsbeiträge, die die Stadt für die durch den Ruhrverband übernommenen Pflichten und Aufgaben an den Ruhrverband zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Umlagegebühr nach § 7 Absatz 1 KAG NRW und § 52 Absatz 2 Satz 9 LWG NRW.
- (3) Für die Kosten, die der Stadt durch die Wahrnehmung ihrer verbliebenen Aufgaben entstehen, erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW.

- (4) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (5) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (6) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (7) Die Gebühren werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

§ 2

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Einführungsmenge). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter.
- (2) Als Einführungsmenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück als verbraucht nachgewiesenen oder zurückbehaltenen Wassermenge. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Berechnung der aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge erfolgt nach dem der Wassergeldberechnung zugrunde liegenden Verbrauch in dem Veranlagungszeitraum.
- (4) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnenen sowie die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen sind von den Gebührenpflichtigen (§ 4 der Satzung) nachvollziehbar zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt kann den Einbau von geeigneten Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und von ihr überwacht werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die bei vorausgegangenen oder späteren Wasserablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenberechnung.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Ein Nachweis gem. § 2 Abs. 4 bleibt dem Gebührenpflichtigen unbenommen.

- (7) Die Stadt kann die Wassermenge nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch schätzen, wenn während des Jahres ein Grundstück
- a) neu angeschlossen wurde oder
 - b) baulich erweitert oder in der Nutzung wesentlich verändert wurde und die Schmutzwassermenge sich voraussichtlich um mehr als 20 % ändert oder
 - c) nach § 2 Abs. 4 verlangte Nachweise nicht erbracht werden.
- Der Schätzwert beträgt pro Person/ Jahr 45 cbm, sofern keine anderen konkreten Nachweise erbracht werden.
- (8) Von dem gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung möglichen Abzug sind Wassermengen von bis zu 15 cbm jährlich ausgenommen.

§ 3 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von der bebauten und/oder befestigten Fläche oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen insbesondere die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße.
- (3) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- und Toilettenspülwasser) und der Abwasseranlage zugeführt wird, so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 30 cbm pro Jahr je angefangene 100 qm an die Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser angeschlossenen Flächen erhöht, wenn die genutzte Niederschlagswassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden kann. Die pauschale Erhöhung gilt für Nutzungsanlagen von mindestens 2 cbm Aufnahmekapazität je angefangene 100 qm an die Nutzungsanlage angeschlossene Fläche.
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage

abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Der Lageplan kann auch aus Luftbildern, die im Rahmen einer Überfliegung aufgenommen wurden, erstellt werden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und ggfs. eine abweichende Festsetzung der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Fläche vorzunehmen, sofern die Angaben offensichtlich fehlerhaft sind. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigung (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr für jeden anzurechnenden Quadratmeter dauerhaft begrünter Dachflächen (z. B. Grasdach) reduziert sich auf 30 % der Gebühren pro Quadratmeter.
- (7) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 1 Kubikmeter aufweist. Für die Reduzierung werden nur die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 Litern je m² zur Verfügung steht. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den

ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt der jeweilige Betreiber.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Grundstückseigentümer, der Wohnungseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft
 - b) der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte
 - c) ein von den unter a) oder b) genannten Gebührenpflichtigen benannter Bevollmächtigter
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch für die Zeit von der Rechtsänderung bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt.
- (4) Für die Gebührenpflicht ist es mit Rücksicht auf den allgemeinen Abwasserbeitrag an den Ruhrverband unerheblich, ob die Abwässer durch die gemeindliche Abwasseranlage in eine Kläranlage oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitet werden.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gem. § 2 dieser Satzung beträgt 3,74 € je cbm. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 3,91 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Schmutzwassergebühr auf 1,49 € je cbm.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 dieser Satzung 0,66 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 dieser Satzung 0,69 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Niederschlagswassergebühr auf 0,52 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Anzahl der am Stichtag 01.01. jeden Jahres auf dem Grundstück mit dem 1. oder 2. Wohnsitz wohnenden Personen berechnet. Grundlage für die Ermittlung

der Personenzahl ist die Einwohnerdatei. Änderungen nach dem Stichtag werden nicht berücksichtigt. Die Kleininleiterabgabe beträgt jährlich 17,90 € pro Person.

- (4) Die Fremdeinleiterabgabe wird in der Höhe erhoben, den der Abwasserabgabenbescheid für den betreffenden Fremdeinleiter festsetzt.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) „Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 beginnt mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit dies zur Erfassung des gesamten Benutzungszeitraumes zwingend erforderlich ist. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres/bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres/vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 und 3 entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Einleiten in den Vorfluter oder in den Untergrund.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Fremd- und Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Einleitung.
- (6) Wechselt während des Veranlagungszeitraumes der nach § 5 Gebührenpflichtige, so beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht mit dem Tage, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (7) Bei Gebührenerhöhungen und Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt erhebt vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren nach dem Ergebnis des Vorjahres oder eines Teiles davon. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu entrichten.
- (3) Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (4) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle für die richtige Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte innerhalb der festgesetzten Frist zu erteilen. Mit Ausweis versehene städtische Bedienstete oder Beauftragte sind berechtigt, örtliche Feststellungen zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Sollte die nach den Vorschriften dieser Satzung ermittelte Gebühr in einem offenkundigen Missverhältnis zur Leistung stehen, so ist die Stadt berechtigt, die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme nach oben oder unten anzupassen.

§ 10 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.
Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese 10. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, 11.12.2025

Gez. Mühling
Bürgermeister



Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve vom 22.02.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2025

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 08.02.1984 folgende Satzung beschlossen, welche zuletzt durch den Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 10.12.2025 geändert worden ist:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1.) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 1, 3 und 4 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- 2.) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- 3.) Die Grundgebühr für die Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers und die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der erforderlichen Wassermengen sowie für die Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses und der Kosten für Hebedienste und der Verwaltung beträgt jährlich für

Wasserzähler Q3=4	166,20 €
Wasserzähler Q3=10	415,60 €
Wasserzähler Q3=16	665,00 €
Wasserzähler Q3=25	1.039,10 €
Wasserzähler Q3=63	2.618,50 €
Wasserzähler Q3=100	4.156,40 €
Wasserzähler Q3=160	6.650,30 €

Die Grundgebühr wird in der Jahresverkaufsabrechnung tageweise berechnet.

- 4.) Die Grundgebühr für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt 50,00 €. Für jeden Tag der Entleihzeit fallen zusätzlich 1,75 € an.
Bei Aushandigung eines Standrohes mit Wasserzähler ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von 500,00 € bei den Stadtwerken Balve zu hinterlegen, der bei der Abrechnung der Gebühren aufgerechnet wird.
- 5.) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 2,64 €.
- 6.) Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzutragen. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 4

Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke

- 1.) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- 2.) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt bei Neu- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- 3.) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (Z. B. Schaustellung, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- 4.) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr in Höhe des Betrages nach § 2 Abs. 4 zu entrichten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- 2.) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3.) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweislich genügt haben.
- 2.) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- 1.) Die Stadt Balve lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Nach der Ablesung erfolgt die Abrechnung des verbrauchten Wassers für das abgelaufene Jahr und die Festsetzung der Benutzungsgebühren.
- 2.) Auf die Benutzungsgebühren werden vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben, die auf der Grundlage des letztjährigen Wasserverbrauchs von der Stadt festgesetzt werden. Bei Neuanschlüssen werden die Vorauszahlungen von der Stadt geschätzt. Die Vorauszahlungen werden auf die Jahresbenutzungsgebühren angerechnet.
- 3.) Die Gebühren nach Abs. 1 und nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt. Die Vorauszahlungen gemäß Abs. 2 können mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 4.) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, über die nach Abs. 1 vorgesehene jährliche Ablesung des Wasserzählers hinaus Zwischenablesungen gegen Erstattung der der Stadt entstehenden Kosten zu verlangen.

§ 8

Anzeigepflichten

- 1.) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- 2.) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 9
Aufwandsersatz für Haus- und
Grundstücksanschlüsse

- 1.) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt Balve zu ersetzen.
- 2.) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses (Neuanschluss) wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dieser beträgt
 - a) 4.700,00 € (inkl. Erdarbeiten)
 - b) 5.600,00 € (inkl. Erdarbeiten) mit Einbau eines Wasserzählerschachtes
 - c) Wesentliche Mehrkosten über eine normale Ausstattung des Anschlusses sind vom Anschlussnehmer zu erstatten, insbesondere wenn die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, deren Länge mehr als 20 m von der Grundstücksgrenze des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Einbaumöglichkeit der Messeinrichtung beträgt.
- 3.) Der Aufwand für gewünschte Veränderungen oder eine Beseitigung des Anschlusses ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- 4.) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Fertigstellung; für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- 5.) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 10
Umsatzsteuer

Die aufgrund dieser Gebührensatzung zu zahlende Beträge sind Nettobeträge. Sie werden um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhöht, die nach der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29.05.1967 (BGBl. I. S. 545) zu zahlen sind.

§ 11
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1.) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 303).
- 2.) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010).

§ 12
Inkrafttreten

Diese 16. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, 11.12.2025

Gez. Mühling
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.